

Jän. 61

ILLUSTRIERTE BUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Erhebungsabteilung

des Landesgendarmeriekommandos f. Stmk.

Engel, Graz, am 20. JAN. 1961

E. Nr. _____ mit _____ Blg.

Alpinwintereinsatz der Bundesgendarmerie
Das modernst ausgerüstete Alpinkorps der Oesterreichischen Bundesgendarmerie befindet sich in steter Einsatzbereitschaft. Bester Ausbildungsstand, Mut und Entschlossenheit berufen Oesterreichs Gendarmen immer wieder zu Rettern aus Not und Gefahr. Photo: Gend.-Oberstleutnant Anton Hatlinger

AUS DEM INHALT:

S. 3: R. König: „Rotoplan“ — Zeichengerät für Tatbestandsaufnahmen — S. 5: J. Felder: Das Kraftfahrzeugpauschale als Steuerfreibetrag — S. 6: Dr. E. Neumaier: Neue Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr — S. 10: F. Kafka: Fingierter Raubüberfall — S. 11: E. Wayda: Dienstjubiläum des Tiroler Landesgendarmeriekommandanten — S. 12: A. Hattinger: Diensthundeerfolge — S. 13: Dr. W. Malaniuk: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen im Strafgesetzentwurf — S. 15: R. Gusenbauer: Weihnachten bei der Bundesgendarmerie — S. 17: Verbandsnachrichten des ÖGSV — S. 19: Beförderungen in der Oesterr. Bundesgendarmerie — S. 22: J. Krismer: Die Altersstufen im menschlichen Leben — S. 23: J. Gangl: Außergewöhnliche Selbsterdrosselung als Freitodart

V
ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

VOB

BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG

DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT
WIEN, LERCHENGASSE 1 - TEL. 63-06-21

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

„Rotoplan“ — Zeichengerät für Tatbestandsaufnahmen*

Von Gend.-Rayonsinspektor ROBERT KÖNIG, Gendarmeriepostenkommando Hartberg, Steiermark

Das Zeichengerät „Rotoplan“ (beweglicher Zeichenfilm) ist eine kombinierte Konstruktion, die sich besonders bei Tatbestandsaufnahmen bewähren dürfte.

Das genannte Gerät ist 38 x 23 cm groß und besitzt einen Zeichenschirm aus Plexiglas im Ausmaß von 21 x 23,5 cm. Dieser ist durch Scharniere aufklappbar und wieder mittels einer Klemmschraube zu fixieren. An seinen Außenseiten befinden sich die Verhältnismaßstäbe 1 : 150/250. Ueber dem Zeichenschirm rotiert eine weiße Papierrolle, die mit Drehknöpfen bewegt wird; sie dient als Zeichenfilm und kann in einer Maximallänge von 10 m im Gerät aufgespult werden. Die genannte Papierrolle stammt von einem Blatt-Fernschreiber, sie ist jederzeit leicht zu beschaffen. Vor der Inbetriebnahme wird der

Im Innern des Gerätes befindet sich eine Beleuchtungsanlage mit einer gewöhnlichen Taschenlampenbatterie und einer üblichen 3,05 Volt Birne. Beides, in einer entsprechenden Haltevorrichtung fixiert, ist im Bedarfsfalle mit dem mitgeführten Ersatz schnell und einfach auswechselbar. (Siehe das Bild des aufklappbaren Plexizeichenschirmes.) An der Außenseite befindet sich ein Kippschalter zum Ein- und Ausschalten der genannten Anlage, die bei Nacht ein ziemlich diffuses Licht über den Plexizeichenschirm, weiter durch den Zeichenfilm, ausstrahlt.

Auf dem Gerät, rechts vom Zeichenschirm, befindet sich der bewegliche Kompaß mit Feineinstellung und Radiumbeleuchtung für Ablesungen bei Dunkelheit.

Zur praktischeren Arbeitsweise sind an den äußeren

1886
75.
1961

Spar- und Darlehenskasse
ÖFFENTLICH ANGESTELLTER
Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung
Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
im eigenen Anstaltsgebäude
Tel. 33 36 56, 3336 57, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
an öffentlich Angestellte und Pensionisten

GESCHÄFTSSTELLEN: Innsbruck, Adamgasse 9a
Linz, Landstraße 111
Salzburg, Kalgasse 41

VERTRETUNGEN: Graz, Obere Bahnstraße 47
Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .
der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

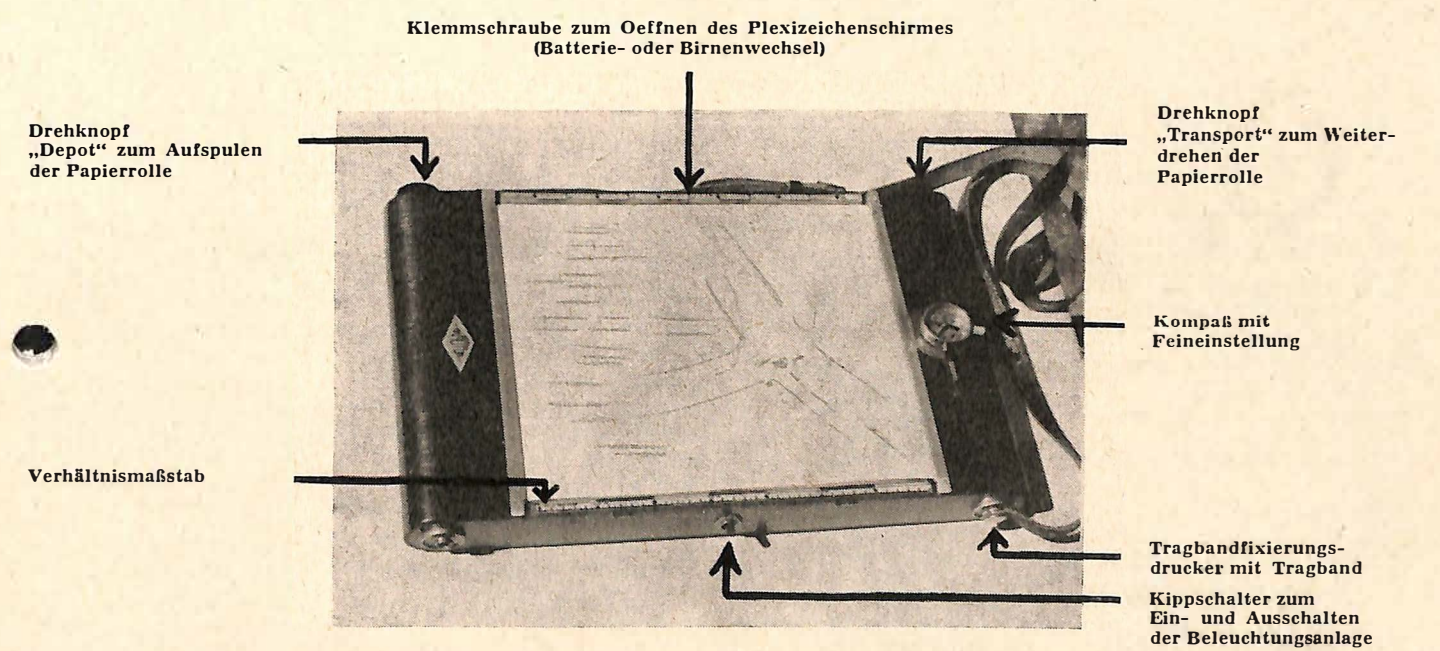
WARENHAUS
„BI-KRI“
Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG
TEXTILIEN
SCHUHE
LEDERWAREN
WÄSCHE
LINOLEUM
TEPPICHE
PLASTIKWAREN
WACHSTUCH
VORHÄNGE
MODEWAREN
SCHIRME
UHREN
GOLDWAREN
PARFÜMERIE
ELEKTROGERÄTE
MODERNER HAUSHALTSBEDARF U. V. A.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:
Für Gendarmerie und deren Angehörige
▶ ohne Anzahlung

Alma Käse

Die österreichische Qualität



Zeichenschirm aus Plexiglas aufgeklappt und der Papierfilm in der einen Seite des Gerätes mit dem Drehknopf „Depot“ aufgespult. Mit dem ebenfalls seitlich am Gerät angebrachten Drehknopf „Transport“ wird der Zeichenfilm bzw. die Papierrolle je nach Ausmaß der betreffenden Zeichnung weitergedreht.

Der Rahmen des Gerätes besteht hauptsächlich aus Furnierholz, er ist gegen Wetterunbilden (Feuchtigkeit, Nässe) imprägniert.

* „Rotoplan“ ist eine Eigenkonstruktion des Gend.-Rayonspektors Robert König.

Enden des Gerätes Tragbandfixierungsdrucker angebracht. Der Zeichner kann daher das Gerät je nach Bedarf (Breit- oder Längsseite) mittels eines Ledertragbandes umhängen und in Verwendung nehmen.

Die Bereitschaftstasche ist ebenfalls kombiniert angefertigt. Ihr Material besteht aus Segeltuch und ist gegen Nässe imprägniert. Darin ist das Gerät, mit dem Kompaß nach oben, verwahrt. Dies deshalb, weil im Unterteil das 20 m lange Maßband untergebracht ist. Weiter sind in der Tasche Fächer für Kreiden, Bleistifte verschiedener Art, Lineal, Zirkel, Bleistiftspitzer, Radierstift usw. untergebracht.

Abonnenten, Achtung!

Wir bitten, mit beiliegendem Erlagschein die Abonnementgebühr für 1961 einzuzahlen.

Verwaltung

„Illustrierte Rundschau der Gendarmerie“

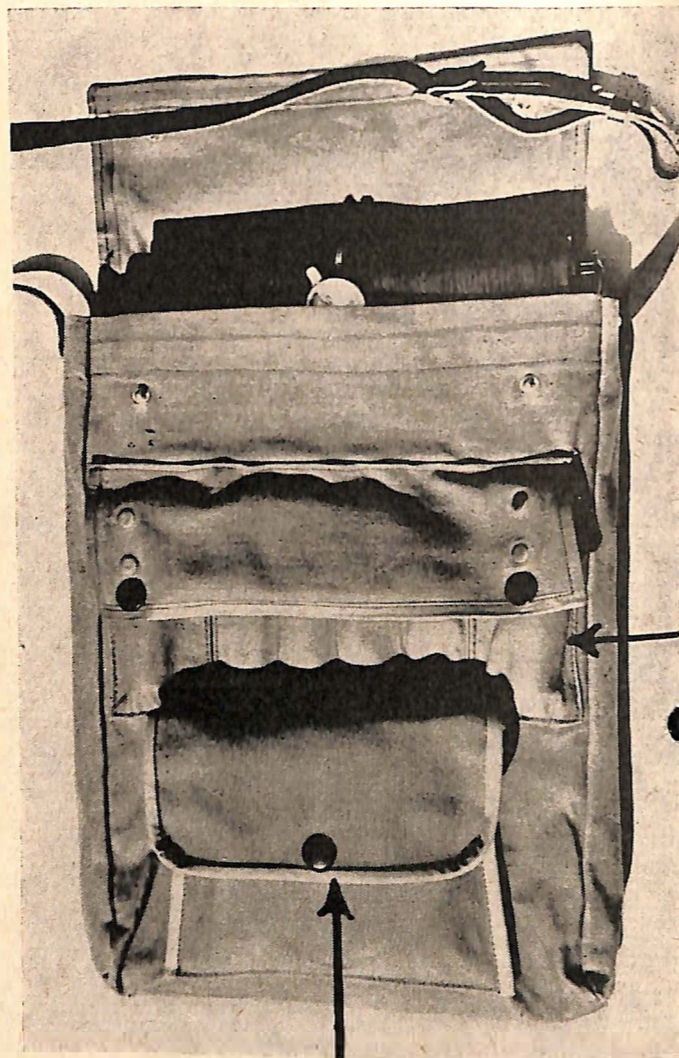
Die Verwendung dieses Gerätes bei der Tatbestandsaufnahme bietet folgende Vorteile:

- festen Unterlage durch den Plexizichenschirm, unterstützt durch das Ledertragband am Gerät,
- große Ausbreitungsmöglichkeit beim Zeichnen durch den langen beweglichen Papierfilm,
- die Zuhilfenahme der Verhältnismaßstäbe, hauptsächlich bei diversen Geländeskizzen, Kreuzprojektionen usw.,



Segeltuchbereitschaftstasche

- genügende Länge des Papierfilmes, um auch das Ergebnis der anschließenden Vernehmungen (Zeugen und andere Personen) festzuhalten,
- Batteriebeleuchtung bei Dunkelheit,
- Kompaß mit Feineinstellung zur Festsetzung der genauen Lage eines Straßenteiles, eines Ortes oder eines Objektes,



Fach für Rollmaßband

- bessere Aufbewahrung der Originalhandskizze durch den geschlossenen Zeichenfilm bzw. die Papierrolle,
- weiter die Zusammenfassung sämtlicher notwendigen Utensilien für Tatbestandsaufnahmen in der Segeltuchbereitschaftstasche, was für die stete Einsatzbereitschaft im Exekutivdienst von besonderem Vorteil sein dürfte.

Das Zeichengerät wurde bereits längere Zeit durch die Beamten des Gendarmeriepostenkommandos Hartberg, Steiermark, sowie durch die Beamten der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, und durch die Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, Graz, praktisch erprobt. Neben der Handlichkeit des Gerätes wurden alle vorangeführten Vorteile für Tatbestandsaufnahmen im Exekutivdienst festgestellt.

Das Gerät könnte bei einer Abnahme von mindestens 1000 Stück von der Firma Josef & Otto Dorsch, Sankt Pölten, Niederösterreich, zu einem Preis von etwa 280 S geliefert werden.

Das Kraftfahrzeugpauschale als Steuerfreibetrag

Von Gend.-Rayonsinspektor JOSEF FELDER, Gendarmeriepostenkommando Wolfsberg, Kärnten

Erfreulicherweise gelangen immer mehr Gendarmeriebeamte in den Besitz von privaten Kraftfahrzeugen und es ist gewiß anzunehmen, daß sich alle Kraftfahrzeugbesitzer über die Bestimmungen der Inanspruchnahme des Kraftfahrzeugpauschales als Steuerfreibetrag im Klaren sind. Erläuternd soll nun dieses Thema kurz wiederholt werden. Das Einkommensteuergesetz 1953 kennt Steuerfreibeträge, die auf Grund persönlicher Verhältnisse dem Arbeitnehmer gewährt werden. Durch das Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 69/57, wurde § 9, Ziff. 4, EStG. 1953, dahingehend abgeändert, daß den Arbeitnehmern für Mehraufwendungen von Fahrten mit eigenen Kraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Pauschbeträge (Steuerfreibeträge) eingeräumt werden. Diese Freibeträge kommen also nur den Arbeitnehmern zugute. Sie betragen für die Benützung von Motorfahrzeugen, Motorrollern und Motorrädern 52 S und für Personenkraftwagen 208 S monatlich. Auf die Antragstellung wird später eingegangen werden. Vorerst soll noch hingewiesen werden, daß diese Freibeträge nicht gebühren, wenn sich die Arbeitsstätte und die Wohnung des Arbeitnehmers im selben Hause befinden. Es ist aber nicht erforderlich, nachzuweisen, wie oft der Arbeitnehmer (Gendarmeriebeamte) von der Wohnung zur Arbeitsstätte (Gendarmerieposten) oder umgekehrt mit seinem Kraftfahrzeug fährt. Der Arbeitnehmer muß wenigstens einmal im Lohnzahlungszeitraum (1 Monat) eine solche Fahrt unternehmen.

Die Inanspruchnahme dieser Pauschbeträge erfolgt durch Antragstellung beim Arbeitgeber, das ist als bezugsanweisende Stelle das Zentralbesoldungsamt in Wien (ZBA). Für die Antragstellung sind ausschließlich Vordrucke zu verwenden, die bei den Finanzämtern kostenlos erhältlich sind. Den Anträgen wären die Zulassungsscheine anzuschließen. Eine direkte Vorlage der Zulassungsscheine an das ZBA ist nicht zweckmäßig; außerdem könnte für diese keine Haftung übernommen werden. Es ist daher folgende Vorgangsweise einzuhalten: Die im Abschnitt I ausgefüllten Anträge (Formulare) und ein Auszug aus dem Zulassungsschein sind bei der Dienststelle des Beamten einzubringen. Der Auszug aus dem Zulassungsschein hat folgende Angaben zu enthalten: Name und Anschrift der Person, auf die der Zulassungsschein oder die Bestätigung über die Anmeldung eines Motorfahrzeuges lautet, Kennzeichnummer, Marke und Type des Kraftfahrzeuges und dessen Eigengewicht. Der Kommandant der Dienststelle trägt auf der Rückseite des Vordruckes die Bezeichnung der Dienststelle und das Datum des Einlangens (Eingangsstampiglie!) ein, überprüft die Angaben auf Grund des Zulassungsscheines sowie die Richtigkeit des Auszuges aus dem Zulassungsschein. Die Anträge und die überprüften Auszüge aus dem Zulassungsschein sind dann gesammelt direkt dem ZBA in Wien einzusenden. Die Richtigkeit der Auszüge ist durch ein Begleitschreiben zu bestätigen. Vorgelegte beglaubigte Abschriften der Zulassungsscheine wären gebührenpflichtig!

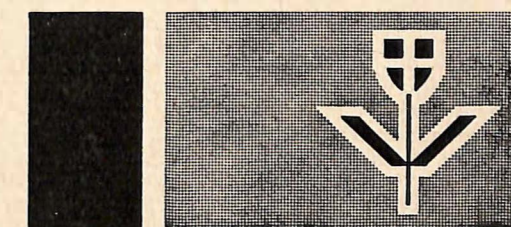
Der Pauschalbetrag kann vom Arbeitgeber (ZBA) nur dann berücksichtigt werden, wenn nur der Name des Antragstellers (Gendarmeriebeamten) allein im Zulassungsschein eingetragen ist (nicht zum Beispiel jener der Ehegattin) und die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Der entsprechende Pauschalbetrag wird auf dem Lohnkonto (Bezugsblatt) des Gendarmeriebeamten vermerkt und bei der Verrechnung des Gehaltes (Lohnsteuerbemessung) berücksichtigt.

In nachangeführten Fällen ist der Antrag gemeinsam mit der Lohnsteuerkarte bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Finanzamt einzubringen, und

zwar: Wenn auf dem Zulassungsschein ein anderer Name (zum Beispiel jener der Ehegattin oder einer Firma) oder mehrere Namen aufscheinen oder für den Arbeitnehmer (Gendarmeriebeamten) mehrere Lohnsteuerkarten ausgestellt worden sind. Der Freibetrag gilt, wenn er beim Arbeitgeber beantragt wird, unbeschränkt, das heißt also für die Dauer des Besitzes eines Kraftfahrzeuges. Wurde der Antrag jedoch beim Finanzamt eingebracht, so wird das Kraftfahrzeugpauschale für zwei Jahre gewährt (Gültigkeit der jeweiligen Lohnsteuerkarte).

Bemerkt wird, daß der Pauschalbetrag für einen Zeitraum vor der Antragstellung nicht angewendet werden kann. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen (zum Beispiel Verkauf des Kraftfahrzeuges) dem Arbeitgeber mitzuteilen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die zuwenig einbehaltene Lohnsteuer von ihm nachzufordern. Selbstverständlich liegt die Meldepflicht im Interesse des Beamten, wenn ein höherer Freibetrag berücksichtigt werden soll, zum Beispiel bei Erwerb eines Personenkraftwagens nach Verkauf des Mopeds.

Wie sich nun das „Kraftfahrzeugpauschale als Steuerfreibetrag“ finanziell auswirkt; darauf kann nicht näher eingegangen werden, weil es bei der Berechnung auf die Höhe des Dienstbezuges des einzelnen Beamten und auf die auf der Lohnsteuerkarte enthaltenen Daten ankommt. Wenn es auch nur einige Schilling sind, die an Lohnsteuer weniger entrichtet werden müssen, so macht sich der kostenlose Antrag dennoch bezahlt.



was
man
schätzt

schützt
man

WIENER STÄDTISCHE
VERSICHERUNG

WIEN I. RINGTURM · TELEPHON 63 97 50

WAG

WARENVERKEHRS- U. AUTOKREDIT-GES. M. B. H.
WIEN I, PARKRING 18-20 · 52 66 96-99 · 52 81 01

AUTO · MOTORRAD
TRAKTOREN · MASCHINEN

KREDITE

BREGENZ, KAISER-JOSEF-PLATZ 1 · GRAZ, JAKOMINSTR. 29 · INNSBRUCK, ERLERSTR. 18 · LINZ, RAINERSTR. 12 · SALZBURG, MAKARTPLATZ 7
ST. PÖLTEN, BRUNNGASSE 20

Neue Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr

Strassenverkehrsordnung 1960

Von Landesregierungsrat Dr. EDUARD NEUMAIER

(Fortsetzung von Nr. 12/1960)

Sicherung gegen Alkoholbeeinträchtigung

Den Forderungen der Öffentlichkeit nach strengster Ahndung der Trunkenheitsfälle im Verkehr hat der Gesetzgeber bei der Schaffung der Straßenverkehrsordnung 1960 weitgehend Rechnung getragen.

Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille und darüber gilt der Zustand einer Person als von Alkohol beeinträchtigt (§ 5 Abs. 1).

Diese 0,8-Promille-Grenze wurde vom Handelsausschuß des Nationalrates nach eingehender Diskussion und nach Anhörung führender Fachleute auf dem Gebiete der Psychiatrie und Gerichtsmedizin festgelegt. Eine solche Grenze hat in den bisherigen Rechtsvorschriften gefehlt (die Rechtsprechung berücksichtigte in letzter Zeit eine Grenze von 1,00 Promille). Bei der Festlegung der 0,8-Promille-Grenze handelt es sich nicht um die Aufstellung einer „gesetzlichen Vermutung“ i. S. des § 45 AVG 1950, sondern um eine Definition der Alkoholbeeinträchtigung. Ein Gegenbeweis kommt somit nicht in Betracht.

Zur Feststellung der Alkoholeinwirkung bedarf es jedoch des gesetzlichen Rechtes der Sicherheitsorgane, zumindest die Atemluft der Straßenbenützer zu diesem Zwecke untersuchen zu dürfen. Dieses Recht wurde erstmals in der StVO 1960 ausdrücklich normiert. „Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besond. geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder dies versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen, wenn vermutet werden kann, daß sich diese Personen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden. Diese Untersuchung ist mit geeigneten Geräten vorzunehmen“ (§ 5 Abs. 2). Gedacht ist hierbei an den sogenannten „Röhrchentest“ (Blasen in ein Röhrchen, das mit Chemikalien gefüllt ist und bei einer alkoholhaltigen Atemluft von 0,8 Promille [und darunter] Alkoholgehalt eine deutliche Verfärbung anzeigt).

Wenn es notwendig erscheint, sind die Sicherheitsorgane auch gesetzlich berechtigt, einen alkoholisierten Straßenbenützer zwecks Feststellung des Grades der Alkoholgradeinwirkung einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorzuführen¹⁸. Der Vorgeführte hat sich sodann dieser Untersuchung zu unterziehen (§ 5 Abs. 5).

Die Frage der Normierung einer Rechtspflicht, unter bestimmten Voraussetzungen eine Blutabnahme als verlässliche Methode zur Feststellung des Grades einer Alkoholbeeinträchtigung dulden zu müssen, war lange Zeit sehr umstritten¹⁹. Der Handelsausschuß des Nationalrates

hat schließlich aber doch eine solche Rechtspflicht für vertretbar erachtet, sie jedoch auf den Fall eingeschränkt, daß bei einem von einem alkoholisierten Straßenbenützer verursachten Verkehrsunfall eine Person getötet oder erheblich verletzt sein muß und die Blutabnahme erforderlich und ärztlich unbedenklich ist. Diese Duldung wurde mit Verfassungsbestimmung angeordnet (§ 5 Abs. 6).

Zur Vermeidung von Verkehrsunfällen sind die Organe der Straßenaufsicht (Sicherheitsorgane) überdies berechtigt, alkoholisierte Personen an der Lenkung und Inbetriebnahme eines Fahrzeuges selbst zu hindern, etwa durch die Abnahme des Startschlüssels. Gibt jedoch eine solche Person diesen Versuch aus freien Stücken oder nachdem sie auf ihren Zustand von wem immer also auch von einem Sicherheitsorgan, aufmerksam gemacht wurde, wieder auf, so bleibt sie straflos, obwohl der Versuch einer Uebertretung der Straßenverkehrsvorschriften ansonsten strafbar ist (§ 99 Abs. 5).

Liegen die vorerwähnten Voraussetzungen nicht vor, ist eine Blutabnahme nur vorzunehmen, wenn sie der Vorgeführte verlangt oder ihr zustimmt (§ 5 Abs. 7).

Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge

Für das Verhalten bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei der Uebersetzung solcher Uebergänge sowie für die Beachtung der den schienengleichen Eisenbahnübergang sichernden Zeichen enthält die Straßenverkehrsordnung 1960 keine Vorschriften, sondern lediglich Hinweise auf die eisenbahnrechtlichen Vorschriften, da die Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge als eine Angelegenheit des Eisenbahnwesens anzusehen ist und daher gemäß Art. 10 BVG sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in die Kompetenz des Bundes fällt. Nicht wie die Angelegenheiten der Straßenpolizei unter die Kompetenzbestimmungen des Art. 11 BVG.

Fahrregeln

Nicht minder wichtig als die neuen allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) über den Vertrauensgrundsatz, das Verhalten bei Verkehrsunfällen und die ärztliche Untersuchung von Straßenbenützern sind die Vorschriften über die Fahrregeln im II. Abschnitt der neuen Straßenverkehrsordnung (polizei)vorschrift.

Von den Fahrregeln können jedoch im Rahmen einer übersichtsmäßigen Darstellung einer Rechtsmaterie nur die wichtigsten erwähnt werden. Solche sind:

a) Sicherheitsorgane werden wiederholt gefragt, wie weit soll man denn rechts fahren? Die Antwort ist: Unter Bedachtnahme auf eine allfällige Beschädigung

¹⁸ Nach § 5 Abs. 4 StVO 1960: Vorführung von a) Personen, bei denen eine Untersuchung nach Abs. 2 (Röhrchentest) den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat, es sei denn, daß sie das Fahrzeug noch nicht in Betrieb genommen und in Kenntnis des Untersuchungsergebnisses von der Inbetriebnahme Abstand genommen haben.

b) Personen, die ein Fahrzeug lenken oder in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen und sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, wenn eine Untersuchung nach Abs. 2 (Röhrchentest) nicht möglich ist.

c) Lenker von Fahrzeugen oder Fußgänger, die verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben.

¹⁹ Laut Bericht des Handelsausschusses des Nationalrates 240 d. B. zu den sten. Prot. d. NR. IX. GP, haben die Verhandlungen ergeben, „daß es sich bei der Zulassung der zwangsweisen Abnahme von Blut zum Zwecke der Alkoholprobe um ein Problem der Grundrechte handelt und daß die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit der geltenden Verfassungsrechtsordnung fraglich ist.“

Dies schon deshalb, weil sie einen zwangsweisen Eingriff in die körperliche Integrität darstellt, der in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen war. Darüber hinaus aber muß auch noch beachtet werden, daß der Art. 90 Abs. 2 BVG für das Strafverfahren die Form des Anklageprozesses vorschreibt. Eine historische/interpretation des Begriffes Anklageprozeß läßt es zweifelhaft erscheinen, ob die zwangsweise Blutabnahme mit ihm vereinbar ist. Ist doch der Betroffene bei diesem Vorgang nicht Prozeßsubjekt, sondern ein den Beweiszwecken des Anklägers dienstbares Untersuchungsobjekt. Wenn aber die zwangsweise Blutabnahme im gerichtlichen Strafprozeß nicht zulässig ist, so kann sie im Rahmen der Vorerhebungen der Sicherheitsbehörden und auch im Verwaltungsstrafverfahren nicht zulässig sein.

Aus diesem Grunde würde die Duldung der Blutabnahme mit Verfassungsbestimmung normiert. Wer sich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld von mindestens 5000 S bis 30.000 S oder mit Arrest von einer bis sechs Wochen zu bestrafen (§ 99 Abs. 1 lit. c Verfassungsbestimmung).

des eigenen Fahrzeuges, soweit rechts als nur möglich! Denn — wer gegen diese Grundregel verstößt, ist nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 zu bestrafen²².

b) Im Hinblick darauf, daß ein Nebeneinanderfahren im dichten Verkehr nicht mehr vermeidbar ist, hat der Gesetzgeber nun eine solche Fahrweise unter bestimmten Verhältnissen für zulässig erklärt. Wesentlich hierbei ist aber, daß auf den übrigen Verkehr gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

c) Die bisherigen Bestimmungen über Bodenmarkierungen haben wegen der dürftigen Präzisierung und rechtlichen Ausgestaltung nicht mehr den Bedürfnissen des modernen Verkehrs entsprochen. Die Bodenmarkierungen waren nämlich bisher bloß straßenbauliche Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs; eine besondere rechtliche Bedeutung ist ihnen nicht zugekommen²³. Die StVO 1960 hat darum unter Bedachtnahme auf diesen Umstand und die Notwendigkeit der Regelung des Verkehrs durch Bodenmarkierungen auf stark frequentierten Straßen, entsprechend den internationalen Gepflogenheiten, eine ausführliche gesetzliche Regelung getroffen²⁴.

Die Bodenmarkierungen dienen vor allem nach dem Grundgedanken der StVO 1960 zur Leitung, Sicherung und Ordnung des sich bewegendes und des ruhenden Verkehrs. Man spricht im Gesetz daher auch von „Leitlinien“, „Sperrlinien“, „Querlinien“ und „Schutzwegen“ (oder den sogenannten „Zebrastrifen“). Alle diese Markierungen haben nun eine rechtliche Bedeutung. „Sperrlinien“ dürfen nicht überfahren werden (absolutes Verbot)²⁵, „Schutzwegen“ darf sich der Lenker eines Fahrzeuges nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß das Fahrzeug vor dem Schutzweg angehalten werden kann, um einem darauf befindlichen Fußgänger das ungehinderte und ungefährdete Ueberqueren der Fahrbahn zu ermöglichen²⁶.

Besonders hervorgehoben hat der Gesetzgeber, daß derjenige, der sich bei Vorhandensein von Bodenmarkierungen vor einer Kreuzung nicht seiner beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend, also falsch, eingeordnet hat, nicht in der beabsichtigten, sondern in der von der Bodenmarkierung bezeichneten Richtung weiterfahren muß²⁷.

d) Neu ist die Vorschrift des § 12 Abs. 5 StVO 1960, wonach an Kreuzungen, Straßenengen und dergleichen mehr angehaltene Lenker einspuriger Fahrzeuge, wenn sie erst später ankommen, nicht neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren dürfen, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen²⁸.

e) Zum Hintereinanderfahren wurde ergänzend ausgeführt: „Wenn ein Fahrzeug von hinten auf ein anderes auffährt, so hat dies in der Regel der Lenker des Fahrzeuges zu verantworten, das aufgefahren ist.“

²² Siehe die Regierungsvorlage (21 d. B. zu den sten. Prot. des NR IX GP) über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz 1959) und Bericht des Handelsausschusses (240 d. B. zu den sten. Prot. des NR IX GP) zu der erwähnten Regierungsvorlage.

²³ Das bisher geltende Verbot des Befahrens von Straßenbahnschienen in Längsrichtung wurde auf die Fälle eingeschränkt, wo sich die Gleise zu beiden Seiten der Fahrbahn befinden wie etwa auf der Wiener Ringstraße (siehe Regierungsvorlage a. a. O.).

²⁴ Siehe Ministerialsekretär Dr. Othmar Kammerhofer, „Die Straßenverkehrsordnung 1960“ (Schluß), Zeitschrift für Verkehrsrecht (ZVR), Nr. 9/1960.

²⁵ Ein internationales Expertenkomitee hat bereits ein „Europäisches Uebereinkommen über Straßenmarkierungen“ ausgearbeitet, das demnächst von Oesterreich unterzeichnet und ratifiziert werden wird.

²⁶ Das Ueberfahren der Sperr- und Leitlinien kann auch darin bestehen, daß nur mit einem Rad auf der Linie gefahren wird — Regierungsvorlage a. a. O.

²⁷ Ministerialrat Dr. Heinrich Lehne und Min.-Sekr. Dr. Othmar Kammerhofer, „Die Straßenverkehrsordnung 1960“ 24 b. Band der Manzsche Ausgabe der Oesterreichischen Gesetze, 1960: „Wenn ein Lenker eines Fahrzeuges Fußgänger, die die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gefährdet oder behindert, ist gemäß § 90 Abs. 2 lit. c mindestens mit 500 S Geldstrafe oder mindestens 24 Stunden Arrest zu bestrafen.“

²⁸ Bericht des Handelsausschusses des Nationalrates (240 d. B. zu den sten. Prot. des NR IX GP) zu der erwähnten Regierungsvorlage.

²⁹ Der strafbare Tatbestand ist nicht etwa erst dann erfüllt, wenn sich der Lenker eines einspurigen „vorschlängelt“ und sich ganz vorne aufstellt. Es genügt auch schon, wenn er sich weiter vorne aufstellt.

diglich dann, wenn das vordere Fahrzeug stark und ohne zwingenden Grund abgebremst wurde, ohne daß dies für die Lenker nachfolgender Fahrzeuge den Umständen nach vorherzusehen war, wird ein Verschulden, mitunter sogar ein ausschließliches Verschulden des Lenkers des vorderen Fahrzeuges in Erwägung zu ziehen sein. Mit einem starken Abbremsen wird der Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges jedoch zuweilen immer zu rechnen haben, zum Beispiel von geregelten Kreuzungen in Ortsdurchfahrten, auf kurvenreichen und unübersichtlichen Straßenstellen und dergleichen. Auch bei Schul- und Übungsfahrten wird mit einem plötzlichen Abbremsen zu rechnen sein²⁹.

f) Durch die Festsetzung eines Mindestabstandes von 20 m von Schienenfahrzeugen für Lenker von Fahrzeugen, die wegen der Beschaffenheit ihres Fahrzeuges das Schienenfahrzeug nicht überholen können, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß das hinter einem Schienenfahrzeug fahrende Fahrzeug gegebenenfalls auch überholt werden kann.

g) Die Vorrangregeln (Grundsatz ist die sogenannte „Rechte-Hand-Regel“) bilden in Zusammenhang mit dem Vertrauensgrundsatz und der Statuierung einer Wartepflicht den Mittelpunkt der Straßenverkehrsordnung 1960. Mehr als bisher hat der Gesetzgeber dem Problem des Vorranges Bedachtsamkeit geschenkt. Wer Vorrang hat, darf darauf vertrauen, daß ihm der Wartepflichtige den Vorrang einräumt; wer wartepflichtig ist, darf den Vorrangberechtigten durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen weder zum unvermittelten Bremsen noch zum Ablenken des Fahrzeuges nötigen³⁰.

Allerdings wird die Rechte-Hand-Regel mehrfach durchbrochen. Schienenfahrzeuge haben auch dann den Vorrang, wenn sie von links kommen. Einsatzfahrzeuge haben immer den Vorrang und Fahrzeuge auf Vorrangstraßen haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden oder einmündenden Straßen.

Ein Verzicht auf den Vorrang kann erst dann angenommen werden, wenn der Vorrangberechtigte eindeutig, etwa durch ein vollständiges Anhalten oder durch ein besonderes Zeichen, zu erkennen gegeben hat, daß er auf den ihm zukommenden Vorrang verzichtet³¹.

h) Bezüglich der Fahrgeschwindigkeit ist gegenüber der bisherigen Regelung die Vorschrift neu, daß innerhalb des durch die Straßenverkehrszeichen „Orts-tafel“ und „Ortsende“ abgegrenzten Ortsgebietes nicht schneller als 50 km/h gefahren werden darf. Für Freilandstraßen ist auch in Zukunft eine Höchstgeschwindigkeit nicht vorgeschrieben³².

i) Den notorischen Parkraumsorgen der Kraftfahrzeuglenker hat der Gesetzgeber wenigstens einigermaßen Rechnung zu tragen versucht. Aerzte genießen für die Dauer der Hilfeleistung eine Bevorzugung. Ein Fahrzeug schräg zum Fahrbahnrand aufzustellen sowie ein Halten oder Parken in „zweiter Spur“ ist, wenn auch gut gemeint, ohne ausdrückliche Anordnung nicht gestattet. Wegen der notorischen Parkraumnöte wurde das Halte- und Parkverbot auf Kreuzungen nur noch in einer Entfernung von weniger als 5 m von ihnen festgelegt (abweichende Regelungen kann die Behörde treffen). Der Zutritt zu einem Haus oder einem Grundstück soll immer gewährleistet sein³³. Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, daß nach der gesetzlichen Neuregelung unbespannte Führwerke oder Anhänger ohne ziehendes Fahrzeug

²⁹ Regierungsvorlage (21 d. B. zu den sten. Prot. des NR IX GP) über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz 1959).

³⁰ „Wer grundlos, jäh und für den Lenker des nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremst, macht sich nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 strafbar“ — siehe Bericht des Handelsausschusses des Nationalrates.

³¹ Min.-Sekr. Dr. Othmar Kammerhofer, „Die Straßenverkehrsordnung“, a. a. O.

³² Entscheidung des OGH vom 12. Jänner 1960, 9 Os 366/59.

³³ Das BM für Handel und Wiederaufbau ist jedoch ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß während gewisser Zeiträume, innerhalb deren mit einer besonderen Dichte des Straßenverkehrs zu rechnen ist, die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten eine unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit festzusetzende Fahrgeschwindigkeit nicht überschreiten dürfen. Eine solche Maßnahme traf das BM für Handel und Wiederaufbau schon einmal, und zwar zu Pfingsten 1960.

zeug (Fahrzeug außer Betrieb) nur in Ausnahmefällen auf der Straße verbleiben dürfen³³

Die weitestgehende Neuregelung hinsichtlich der Bestimmungen über das Parken hat der Gesetzgeber mit der Einführung von „Kurzparkzonen“ getroffen. Von Kurzparkzonen wird gesprochen, wenn die Parkzeit zeitlich beschränkt wird und für die Kontrolle der Einhaltung der Parkzeit besondere Maßnahmen erforderlich sind, an denen die Lenker der haltenden und parkenden Fahrzeuge mitzuwirken haben, zum Beispiel durch Anbringung einer Parkscheibe³⁴.

Bevorzugte Straßenbenutzer

Der III. Abschnitt bezieht sich auf die „Bevorzugten Straßenbenutzer“. Es sind dies nach der großen Einteilung des Gesetzes die „Einsatzfahrzeuge“, die „Fahrzeuge des Straßendienstes“, die „Schienenfahrzeuge“, die „geschlossenen Züge von Straßenbenutzern“ und die „Wirtschaftsfuhren“. Den Vorrechten der Einsatzfahrzeuge steht die Verpflichtung der Lenker der Einsatzfahrzeuge entgegen, stets auch dafür zu sorgen, daß sie weder Personen noch Sachen gefährden³⁴. Ein an sich für Einsatzfahrten³⁵ bestimmtes Fahrzeug ist wie jedes andere Fahrzeug anzusehen, und sein Lenker kann keinerlei Bevorzugung in Anspruch nehmen, wenn er weder die Blaulichtlampe noch das Folgetonhorn verwendet³³.

Die Führer von Schienenfahrzeugen sind von der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften nur insoweit befreit, als die Befolgung dieser Vorschriften wegen der Bindung dieser Fahrzeuge an Gleise nicht möglich ist.

Die Bevorzugung geschlossener Züge von Straßenbenutzern besteht lediglich darin, daß sie nur von den Lenkern von Einsatzfahrzeugen und von den Organen der Straßenaufsicht unterbrochen werden dürfen^{28 36}.

Wirtschaftsfuhren sind beschränkt auf den Bereich eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes. Für solche Fuhren können mindestens 16 Jahre alte Personen zum Lenken einer Zugmaschine mit Höchstgeschwindigkeit von 9 km/h und mindestens zwölf Jahre alte Personen zum Lenken gespannter Fahrzeuge bei körperlicher und geistiger Eignung verwendet werden. Ist der Lenker gespannter Fahrzeuge noch nicht 16 Jahre alt, so darf er nur Straßen benutzen, die nicht Vorrangstraßen sind oder solche kreuzen, keine gefährlichen Stellen aufweisen (schiengleicher Eisenbahnübergang) und lediglich örtlichen Verkehrsbedürfnissen dienen.

Regelung und Sicherung des Verkehrs

Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind etwa Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleitrichtungen, Sockel für Verkehrsposten, Schutzinseln, Sperrketten, Randsteine, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrsspiegel und dergleichen mehr. Sie alle dürfen nicht beschädigt, unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder verändert werden. Die Behörde hat aber auch zu bestimmen, ob und an welchen Stellen der Verkehr durch Armzeichen oder durch Lichtzeichen zu regeln ist³⁷.

Ueber Hilfezeichen (individuelle Verkehrsregelung) der Organe der Straßenaufsicht, die im mo-

³³ Ministerialrat Dr. Heinrich Lehne und Min.-Schr. Dr. Othmar Kammerhofer, „Die Straßenverkehrsordnung 1960, 24. b. Band der Manzchen Großen Gesetzesausgabe, 1960.

³⁴ Wenn der Lenker eines Einsatzfahrzeuges den Ort des Einsatzes unter Zurücklegung eines Umweges erreichen kann, so darf er eine Einbahnstraße in der Gegenrichtung nicht befahren. Diese Ansicht vertreten Dr. Lehne und Dr. Kammerhofer a. a. O.

³⁵ Gemäß § 26 Abs. 4 StVO 1960 haben beim Zusammentreffen von Einsatzfahrzeugen folgende Fahrzeuge der Reihe nach den Vorrang:

1. Rettungsfahrzeuge.
2. Fahrzeuge der Feuerwehr.
3. Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes und
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge.

³⁶ Dr. Lehne-Dr. Kammerhofer a. a. O.: „Ein Organ der Straßenaufsicht wird, bevor es sich entschließt, einen geschlossenen Zug von Straßenbenutzern zu unterbrechen, auf jeden Fall zu prüfen haben, ob dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dringend erfordert, oder ob nicht doch andere Maßnahmen ausreichen. So wird das Organ dann, wenn die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht erheblich beeinträchtigt wird, eher den Lenkern herannahender Fahrzeuge Halt zu gebieten haben, als geschlossene Züge von Straßenbenutzern in ihrer Fortbewegung zu behindern.“

³⁷ Die mißbräuchliche Auslösung der Lichtzeichen ist nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 strafbar.

dernen Verkehr unentbehrlich geworden sind, bestimmt das Gesetz, daß diese leicht verständlich und gut wahrnehmbar sein müssen und abweichend von der Lenkung des Verkehrs (etwa durch Armzeichen oder Lichtsignale) nur für einzelne Straßenbenutzer zu geben sind. Solche Hilfszeichen dürfen jedoch nur gegeben werden, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert und ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und Beschädigung von Sachen möglich ist. Die Straßenbenutzer, denen Hilfszeichen gegeben werden, haben sie nur zu befolgen, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Demnach besteht keine unbedingte Gehorsamspflicht.

Neu ist auch die Einführung eines Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger oder Lastkraftwagen und Sattelfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen Nutzlast an Samstagen ab 15 Uhr sowie an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 24 Uhr (ausgenommen die Beförderung von Milch, und bei den letztgenannten Lastkraftfahrzeugen die Beförderung von Schlachtvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln oder bei anderen dringenden Wirtschaftsfuhren).

Zur Frage der Kundmachung der Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen sagt das Gesetz, da diese in der Regel durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sind. Diese Straßenverkehrszeichen sind somit Verordnungen. Darüber hinaus können solche Verordnungen auch in amtlichen Zeitungen oder durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde kundgemacht werden. Eine so kundgemachte Verordnung in einer Gemeinde gilt jedoch nur für Personen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Wohnsitz oder ihre Betriebsstätte haben^{22 38}.

Eine im Gesetz normierte sehr weitgehende Benützungsbefreiung von Straßen ist die Bestimmung des § 46 StVO 1960, wonach Autobahnen nur mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, die eine Geschwindigkeit von mindestens 40 km/h erreichen können und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf. Die Autobahn dient ausschließlich dem Schnellverkehr. Jeder andere Verkehr ist auf der Autobahn verboten.

Straßenverkehrszeichen

Die Gefahrenzeichen (nach dem StPolG 1946 Warnungstafel) kündigen an, daß sich in der Fahrtrichtung auf der Fahrbahn Gefahrenstellen befinden, an denen sich die Lenker von Fahrzeugen in geeigneter Weise (Verminderung der Geschwindigkeit) der angekündigten Gefahr entsprechend zu verhalten haben.

Folgende Zeichen weichen von der bisherigen Regelung ab: „Gefährliche Kurve“ (nun in vierfacher Weise), „Bahnübergang (mit) ohne Schranken“, „Andere Gefahr“ (an Stelle des senkrechten schwarzen Balkens kann auch ein anderes Sinnbild für eine bestimmte Gefahr festgesetzt werden)²⁸. Ein besonderes Gefahrenzeichen für „Straßenbahn“ gibt es nicht mehr.

Vorschriftszeichen (Verbots- oder Gebotszeichen) werden an Stellen angebracht, für die besondere Vorschriften gelten (für längere Strecken gleiches Zeichen [auch mehrmals] mit Zusatztafel „Ende“).

Folgende Vorschriftszeichen weichen von der bisherigen Regelung ab: Kein „Fahrverbot“ mit Inschrift „Sackgasse“ mehr, „Fahrverbot für Lastfahrzeuge“ gilt nicht für Kombinationsfahrzeuge, neu „Einfahrt verboten für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger“, „Einfahrt verboten für Motorfahräder“, „Hupverbot“ und „Gehweg“^{26 28}.

Richtzeichen weisen auf verkehrswidrige Umstände hin (Hinweiszeichen, Vorwegweiser, Wegweiser, Ortsbezeichnungstafeln, Straßenbezeichnungstafeln oder Voranzeigetafeln).

Folgende Richtzeichen weichen von der bisherigen Regelung ab: „Autobahn“, „Autostraße“, „Ende der Autobahn (Autostraße)“, „Vorwegweiser — Autobahn“ und „Wegweiser — Autobahn“, neu „Sackgasse“, „Voranzeige für

³⁸ Läßt sich eine der erwähnten Verordnungen des BM für Handel und Wiederaufbau nicht durch Straßenverkehrszeichen ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so wird die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgen (Verordnungen der Landesregierung im Landesgesetzblatt).

Verkehrsampel“, „Ende des Gegenverkehrs“, „Laternen, die nicht die ganze Nacht über leuchten“, „Ortstafel“ und „Ortsende“.

Als Verkehrsleitrichtungen sieht die StVO 1960 Bodenmarkierungen (Längs- oder Quermarkierungen, Richtungspfeile, Schraffen, Kreuze, Schriftzeichen und dergleichen) und Schutzwegmarkierungen (sogenannte „Zebrastreifen“) vor.

Allgemeine Vorschriften über den Kraftfahrzeugverkehr

Außer Personen, die sich in einem durch den Genuß von Alkohol oder Suchtgiften beeinträchtigten Zustand befinden, sind nach der StVO 1960 auch solche Personen zur Lenkung oder zur Inbetriebnahme eines Fahrzeuges ungeeignet, die sich zum Beispiel in einem Zustand heftiger Gemütsregungen befinden oder die krank oder verletzt sind und deren Reaktionsvermögen oder deren Bewegungsfreiheit beeinträchtigt ist^{39 40}.

Wenn auch nicht daran gedacht ist, für alle Lenker von Kraftfahrzeugen besondere Lenkerberechtigungen vorzusehen, darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß den Lenker eines jeden Fahrzeuges eine besondere Verantwortung trifft. Die StVO 1960 sieht daher auch ein Verbot des Lenkens von Fahrzeugen vor, die ohne besondere Berechtigung gelenkt werden dürfen. Ein solches Verbot wird die Behörde aussprechen, wenn körperliche oder geistige Mängel des Lenkers vorliegen oder das Verhalten des Lenkers im Straßenverkehr (wiederholt einschlägige Bestrafungen) dies erfordert⁴¹.

Auch für den Zustand und für die Beleuchtung der Fahrzeuge, für die Verwahrung der Ladung und die Ladetätigkeit selbst stellt die StVO 1960 Mindestanforderungen bzw. Verhaltensregeln auf.

Sportliche Veranstaltungen auf der Straße bedürfen der Bewilligung der Behörde. Als Auflage wird häufig die Ueberwachung von Organen der Straßenaufsicht vorgeschrieben werden.

Fahrräder und Motorfahräder

Der Lenker eines Fahrrades muß mindestens zwölf Jahre alt sein. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad auf Straßen nur unter Aufsicht Erwachsener oder mit behördlicher Bewilligung lenken. Eine solche Bewilligung wird von der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) erteilt, wenn es das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzt. Die Bewilligung gilt nur für den örtlichen Wirkungsbereich der Behörde.

Radfahrer, die auf dem Fahrrad Personen mitführen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ist die mitgeführte Person noch nicht acht Jahre alt, so muß für sie ein eigener Sitz vorhanden sein. Ist sie mehr als acht Jahre alt, so darf nur ein Fahrrad besonderer Bauart verwendet werden. Das Mitführen von mehr als einer Person auf einem Fahrrad ist verboten.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung müssen nun alle Fahrräder zwei voneinander unabhängige, sicher wirkende Bremsvorrichtungen und ein rotes Rücklicht aufweisen. Wegen ungünstiger Blendwirkung darf die Fahrbahn nicht mehr als 20 m weit beleuchtet sein. Mit behördlicher Bewilligung ist es zulässig, mittels Fahrradanhänger Sachen (Ladegewicht darf 50 kg nicht überschreiten) und auch Personen zu befördern.

Hinsichtlich der Verhaltensweise der Radfahrer sei erwähnt, daß auch die Lenker von Fahrrädern und Motorfahrädern eine Geschwindigkeitsverminderung und insbesondere eine Fahrtrichtungsänderung entsprechend anzuzeigen haben. Radfahrer dürfen wegen der größeren Verkehrsdichte nur auf Radwegen nebeneinander fahren.

³⁹ Das Lenken eines Kraftfahrzeuges zur Nachtzeit mit einer Geschwindigkeit von 80 bis 90 km/h bei durch Konzentrationsmängel herabgesetzter Fahrtüchtigkeit begründet Fahrlässigkeit; hierbei genügt die Erkennbarkeit der geminderten Fahrtüchtigkeit und der daraus entspringenden Gefahren (OGH 29. Oktober 1959, 9 Os 201/1959).

⁴⁰ Unter Umständen kann auch durch einen Streit hervorgerufen länger andauernder Erregungszustand die zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges notwendige körperliche und geistige Verfassung ausschließen (VGH 18. März 1958, Z. 1484/1957).

⁴¹ Laut dem Bericht des Handelsausschusses des Nationalrates und gestützt auf § 58 Abs. 3 der StVO 1960 kann ein Organ der Straßenaufsicht selbst die Weiterfahrt verbieten, wenn es der Auffassung ist, daß die Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen.

Neue Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Patsch, Tirol

Die StVO 1960 behandelt die Motorfahräder grundsätzlich wie Fahrräder, trifft jedoch verschiedene Sonderregelungen. So ist mit Motorfahrädern die Fahrbahn zu benutzen. Ein Mopedfahrer darf mit anderen Mopedfahrern oder Radfahrern nicht nebeneinander fahren oder sein Fahrzeug neben einem anderen Motorfahrrad oder Fahrrad schieben²⁶.

Eine besondere Bedeutung im Sinne einer zweckentsprechenden Lärmbekämpfung hat die Bestimmung, daß mit einem Motorfahrrad dieselbe Straße oder dieselben Straßenzüge innerhalb eines örtlichen Bereiches ohne zwingenden Grund nicht mehrmals hintereinander befahren werden dürfen. Es ist auch verboten, den Motor eines solchen Fahrzeuges am Stand länger als unbedingt notwendig laufen zu lassen²⁶.

Fuhrwerksverkehr

Der Lenker eines Fuhrwerkes muß, abgesehen von den Wirtschaftsfuhren, 16 Jahre alt sein. Auch Handwagen und Handkarren gelten als Fuhrwerke. Für Fuhrwerke ist bestimmt, daß diese wie Fahrräder mit Beleuchtungseinrichtungen und Rückstrahler auszustatten sind²⁸.

Fußgängerverkehr

In Anbetracht der immer größer werdenden Verkehrsdichte wurden zum Schutz der Fußgänger besondere Vorschriften erlassen. Andererseits wird aber auch von Fußgängern ein diszipliniertes Verhalten verlangt.

Grundsätzlich vorgeschrieben ist, daß Fußgänger und Personen, die Kinderwagen oder Rollstühle schieben oder ziehen, auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen haben und nicht überraschend auf die Fahrbahn treten dürfen. Zwingend vorgeschrieben ist ferner, daß Fußgänger auf Freilandstraßen auf der linken Straßenseite zu gehen haben, sofern ihnen dies zumutbar ist⁴².

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen über den Entwurf der StVO 1960 wurde beschlossen, Bestimmungen aufzunehmen, denen zufolge Fußgänger eine Straße dort nicht überqueren dürfen, wo sich am Gehsteigrand eine gelbe Längslinie (Sperrlinie) befindet, und Fußgänger nicht überraschend vom Gehsteig auf die Fahrbahn treten dürfen, etwa, um eine Fußgängergruppe zu überholen. Fußgänger haben, wenn es die Umstände erfordern, rechts auszuweichen und links vorzugehen.

(Fortsetzung auf Seite 20)

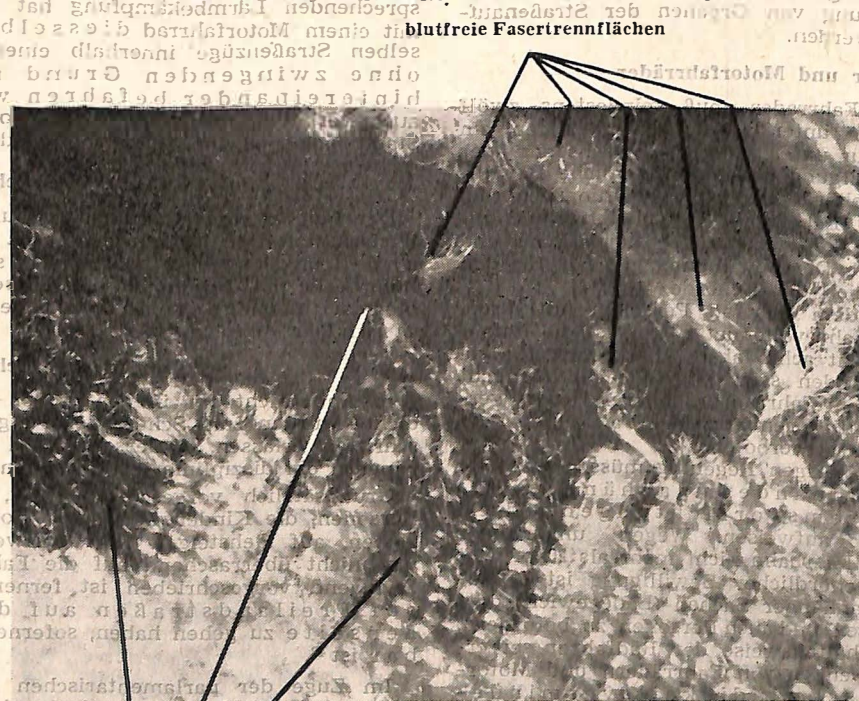
⁴² Bei dieser Bestimmung wurde von der Erwägung ausgegangen, daß der die linke Straßenseite benutzende Fußgänger vom nachkommenden Verkehr überhaupt nicht beeinträchtigt wird und den entgegenkommenden Fahrzeugverkehr besser beobachten kann. Es wird einem Fußgänger zum Beispiel dann unzumutbar sein, die linke Straßenseite zu benutzen, wenn sich dort Baustellen befinden oder wenn die Gefahr besteht, daß er mangels eines Geländers vom Straßenrand abstürzen kann.

Fingierter Raubüberfall

Von Gend.-Revierinspektor FRIEDRICH KAFKA, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

Das Gendarmeriepostenkommando Z. wurde verständigt, daß ein Mann bewußtlos auf der Straße liege, der augenscheinlich überfahren worden sei. Wenig später waren die Beamten des Postens an der bezeichneten Stelle im dichten Wald und fanden tatsächlich einen Unbekannten auf dem Bauche liegend inmitten der Fahrbahn vor. Er wurde in Rückenlage gebracht, wobei zu ersehen war, daß er an der linken Brustseite eine blutende Stichwunde haben dürfte. Auch an den Wangen waren blutende Stellen ersichtlich. Es war daher mit Grund anzunehmen, daß der Unbekannte nicht unerheblich verletzt war. In seiner Nähe lag ein Damenfahrrad und eine offene Brieftasche ohne Geld, doch Hinweise auf die Person eines Landwirtes gebend. Der Lage nach zu schließen war es ein Raubüberfall gewesen. In geübter Weise wurden mit aller Umsicht die Spuren von den Gendarmeriebeamten gesichert. Das rote Kreuz brachte den augenscheinlich schwerverletzten in das Krankenhaus. Nach weiteren Erhebungen suchten die Beamten den diensthabenden Arzt auf, um sich über den Zustand des Patienten Gewißheit zu verschaffen. Sie waren sehr erstaunt, als ihnen über raschenderweise mitgeteilt wurde, daß die Verletzungen des Eingelieferten nur geringfügiger Natur wären. Die von ihm getragenen Kleidungsstücke wiesen in Höhe der beiden Brustwarzen Schnittlöcher auf. Der Arzt hatte auch

Weißes Hemd, Einschnitt, der linken Seite oben



angetrocknetes Blut

festgestellt, daß der Landwirt an einer Wange 14 und an der anderen 9 feingeführte, parallelverlaufende, oberflächliche Schnittwunden hatte, wie sie für Selbstmörder typisch sind. In ähnlicher Weise waren zahlreiche Schnitte auch an beiden Brustwarzen auf engstem Bezirk zu finden. Ueber Befragen erklärte der Landwirt, daß er während der Fahrt mit dem Rad auf der Straße im tiefen Wald von einem unbekanntem Manne durch Signale mit einer helleuchtenden Taschenlampe zum Halten aufgefordert worden sei. Als er vom Rade stieg, erhielt er angeblich vom Anhalter sofort einen Schlag auf das Hinterhaupt.

Sodann fiel ihm auch ein zweiter Mann von rückwärts an und es entwickelte sich ein Handgemenge. Er wurde niedergeschlagen und blieb bewußtlos liegen. Er behauptete auch, daß ihm dabei die Brieftasche mit 440 S geraubt worden sei.

Weitere Erhebungen ergaben Widersprüche in seiner Darstellung, weshalb berechnete Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Angaben auftraten. Er wurde eingehend vernommen und ihm die Zwecklosigkeit weiterer erfundener Behauptungen in sachlicher Weise erklärt. In schroffer Art lehnte er es jedoch ab, den Ueberfall fingiert zu haben.

Zunächst wurden seine Kleider sorgfältig auf Spuren einer Gewalteinwirkung ohne Erfolg untersucht. Seine Kleiderteile wiesen blutbefleckte Gewebeschnitte unterschiedlicher Länge auf. Der Landwirt meinte, daß diese vom Messer des Täters herrührten. Als die Bekleidungsstücke aufeinandergelegt wurden, deckten sich die Schnittlöcher in auffallender Weise, nicht aber bei der Ueberprüfung am Körper. Der Landwirt meinte dazu, daß die Kleider beim Raufen eine Verschiebung erfuhren, weshalb sich die Schnittstellen nicht decken könnten.

Auch von ärztlicher Seite wurden die Angaben des Landwirtes stark bezweifelt. Inzwischen hatte er auch

blutfreie Fasertrennflächen

Der Landwirt eine Fahrbahn im Wald. Er wurde von einem Mann von hinten angegriffen und fiel zu Boden. Ein zweites Mal wurde er von einem Mann von vorne angegriffen und er wurde niedergeschlagen. Er behauptete, daß ihm dabei eine Brieftasche mit 440 Schillingen geraubt wurde. Die Gendarmerie wurde verständigt und fand den Mann auf der Straße liegend. Er wurde in ein Krankenhaus gebracht. Die Gendarmerie untersuchte die Kleidung des Mannes und fand Schnittlöcher in der Höhe der Brustwarzen. Der Landwirt erklärte, daß er während der Fahrt mit dem Rad von einem unbekanntem Manne durch Signale zum Halten aufgefordert worden sei. Als er vom Rade stieg, erhielt er einen Schlag auf das Hinterhaupt. Sodann fiel ihm auch ein zweiter Mann von rückwärts an und es entwickelte sich ein Handgemenge. Er wurde niedergeschlagen und blieb bewußtlos liegen. Er behauptete auch, daß ihm dabei die Brieftasche mit 440 S geraubt worden sei. Weitere Erhebungen ergaben Widersprüche in seiner Darstellung, weshalb berechnete Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Angaben auftraten. Er wurde eingehend vernommen und ihm die Zwecklosigkeit weiterer erfundener Behauptungen in sachlicher Weise erklärt. In schroffer Art lehnte er es jedoch ab, den Ueberfall fingiert zu haben. Zunächst wurden seine Kleider sorgfältig auf Spuren einer Gewalteinwirkung ohne Erfolg untersucht. Seine Kleiderteile wiesen blutbefleckte Gewebeschnitte unterschiedlicher Länge auf. Der Landwirt meinte, daß diese vom Messer des Täters herrührten. Als die Bekleidungsstücke aufeinandergelegt wurden, deckten sich die Schnittlöcher in auffallender Weise, nicht aber bei der Ueberprüfung am Körper. Der Landwirt meinte dazu, daß die Kleider beim Raufen eine Verschiebung erfuhren, weshalb sich die Schnittstellen nicht decken könnten. Auch von ärztlicher Seite wurden die Angaben des Landwirtes stark bezweifelt. Inzwischen hatte er auch blutfreie Fasertrennflächen.

seinen besuchenden Angehörigen unterschiedliche Darstellungen über den Ablauf des Ueberfalles erzählt. Es war daher anzunehmen, daß er in einem vermutlichen Anfall von Sinnesverwirrung oder um als Held vor seiner Frau, die er mit fortgesetzter Eifersucht quälte, zu gelten, den Ueberfall selbst in Szene setzte. Auch die Leistungen von drei Versicherungsanstalten kamen in Frage, da für ähnliche Fälle Abschlüsse vorlagen.

Um alle Vorsicht anzuwenden und sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die überaus fragwürdigen Angaben des Ueberfallenen tatsächlich seinen Behauptungen entsprachen, wurden die Bekleidungsstücke dem

Dienstjubiläum des Tiroler Landesgendarmeriekommandanten

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, Erster Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Tirols Gendarmerie feierte am 1. Dezember 1960 das 40jährige Dienstjubiläum von Oberst Peter Fuchs.

Einer altösterreichischen Offiziersfamilie entstammend, war Oberst Fuchs für den Offiziersberuf bestimmt. Der Zusammenbruch der Monarchie im Jänner 1918 machte auch seinen Wunsch zunichte, so daß der junge Akademiker im Jahre 1919 in die Gendarmerie eintrat. Auch der Jubilar hat den exekutiven Sicherheitsdienst wie jeder Gendarmeriebeamte kennengelernt und bezog 1924 die Gendarmerieakademie in Graz, aus der er 1926 zum steirischen Landesgendarmeriekommando ausgemustert wurde. In vielfacher Verwendung bei diesem Kommando eignete sich Oberst Fuchs jenes Rüstzeug an, das ihn in hervorragendem Maße zur Menschenführung befähigt hat. Zuletzt Lehrer an der Gendarmerieschule in Bruck an der Mur mußte er 1938 aus politischen Gründen seinen ihm lieb gewordenen Rock ausziehen und war einer der ersten, der sich 1945 für den Dienst in dem zerschlagenen, armen Oesterreich wieder zur Verfügung stellte. Seine erste Einteilung war — inzwischen zum Gendarmerieoberstleutnant befördert — die des Stellvertreters des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten und genau 13 Jahre vor seinem Jubiläum trat er das Kommando in Tirol an. Seit dieser Zeit ist Oberst Fuchs der gütige, wohlwollende, um das Wohl jedes einzelnen besorgte Landesgendarmeriekommandant, von den Behörden hoch geachtet, in Kameradenkreisen äußerst beliebt und von seinen rund 1000 Untergebenen als Vorgesetzter geschätzt.

Unter seiner Kommando-führung wurden eine Anzahl von Projekten verwirklicht, der Bau von Gendarmerie-dienstgebäuden im Lande vorangetrieben und derzeit geht die Adaptierung des alten Stabsgebäudes am Innrain seiner Vollendung entgegen.

In der Ersten Republik wurde der Jubilar mit dem Ritterkreuz des österreichischen Verdienstordens, in der Zweiten Republik durch die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Oesterreich ausgezeichnet. Diesen nebst anderen erhaltenen Auszeichnungen folgte für die langjährige Betreuung der holländischen Königsfamilie während ihrer Aufenthalte in Tirol das Kommandeurkreuz des Ordens von Oranien-Nassau. Tirols Gendarmen wünschen dem Jubilar noch eine lange Reihe von erfolgreichen Arbeitsjahren zum Wohl der Tiroler Gendarmerie und zum Wohle unseres Vaterlandes Oesterreich.



Gend.-Oberst Peter Fuchs

BMI, GDföS, Abteilung 13, kriminaltechnisches Referat, mit der Bitte um Auswertung übersandt.

Nachstehend wird der entsprechende Erlaß mit folgendem Ergebnis der Untersuchung angeführt:

Von der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg wurde dem kriminaltechnischen Referat der Abteilung 13

1. 1 Steirerrock, grauer Cord, grüner Besatz
2. 1 schwarze Plüschweste,
3. 1 grauer ärmelloser Wollpullover,
4. 1 weißer ärmelloser Wollpullover
5. 1 weißes Hemd.

zur Untersuchung übersandt.

Es sollte festgestellt werden, ob die an den obgenannten Bekleidungsstücken, vorhandenen Beschädigungen, mit einer angeblichen gewaltsamen Körperverletzung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

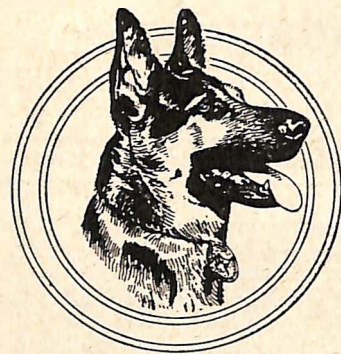
Die Untersuchung war in erster Linie auf die Festlegung der Blutflecken hinsichtlich ihrer Lage, ihrer Ausdehnung und auf die geometrische Anordnung der Schnittstellen sowie auf die mikroskopische Beurteilung der Schnitttränder zu richten.

Der Steirerrock, der von dem Landwirt bei dem angeblichen Ueberfall getragen wurde, zeigt wohl Verschmutzungsstellen, doch keinerlei Beschädigungen, die auf Gewaltanwendung im Verein mit einer Körperverlet-

zung hinweisen könnten. Der gleiche negative Befund ergibt sich an der schwarzen Plüschweste. Dies steht nicht unbeding in Widerspruch zu den Angaben des Landwirtes, da er behauptet hat, dieselben in nicht-zugeknöpftem Zustand getragen zu haben.

Der graue ärmellose Wollpullover zeigt in Höhe der Brustwarzen links und rechts je eine Schnittstelle durch das Gewebe, deren Umgebung eine deutliche, wenn auch leicht verwaschene Blutbeschmutzung zeigt. Die linke Schnittstelle ist zirka 32 mm lang, die rechte annähernd 28 mm. Die Blutflecken zeigen sich in etwas verwaschener Form nur auf der Außenseite des Pullovers, also in der von der Verletzungsstelle abgewandten Seite und weisen an den Schnittstellen keine Saugstellen von Blut auf. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Untersuchung des weißen Pullovers. Auch hier sind die Beschädigungen des Kleidungsstückes ihrem Trennrand nach als Schnitte zu erkennen und die Blutbeschmutzungen stehen in keinem Zusammenhang mit den Stellen der Körperverletzung. Die vorhandenen Blutspuren sind Verwischungen ohne jeden Saugrand, allerdings hauptsächlich auf der Innenseite in der Umgebung der Schnittstelle.

Im Bereich der Schnittstelle an den Trennrändern sind keine Saugstellen festzustellen. Besonderes Augenmerk wurde dem weißen Hemd, welches der Verletzungsstelle am nächsten lag, zugewandt, da hier die aufschlußreich-



Der Gendarmerie-Diensthund

Diensthundeerfolge

Von Gend.-Oberstleutnant ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

Gendarmeriediensthund „Zorra-Tschopan“

In einem Kaufhaus in Niederösterreich wurde ein Einsteigdiebstahl verübt, wobei ein größerer Geldbetrag erbeutet wurde. Nachdem von den Tätern vorerst jede Spur fehlte, wurde der Gendarmeriediensthund „Zorra-Tschopan“ unter Führung des Gendarmerierayonsinspektors Josef Fasching I vom Gendarmerieposten St. Pölten zur Suche herangezogen. Nach Ansatz am Tatort führte die Hündin über verschiedene Hindernisse bis zum Wohnhause des Z., in dem sie bis zum Zimmer des Untermieters R. fährtete. In dessen Zimmer blieb sie bei einem Kleiderkasten stehen und verwies diesen. Auf Grund der Arbeit des Hundes wurde der Mieter dieses Zimmers herbeigeholt und diesbezüglich vernommen. Nach längerem Leugnen gestand er, mit einem Komplizen den Einsteigdiebstahl verübt zu haben. Ein Teil des Geldes wurde bei der Nachschau im Kleiderkasten, der Rest in dem an das Haus anschließenden Garten versteckt aufgefunden.

Die beiden Täter wurden dem Kreisgericht St. Pölten eingeliefert. Durch die Arbeit des Diensthundes konnte ein voller Erfolg erzielt werden.

Gendarmeriediensthund: „Amor von der Bundesgendarmerie“

Im Gemeindegebiet Engelbrecht wurden an einer neuerrichteten Quelleneinfriedung 250 m Drahtzaun vernichtet. Zur Erueierung des Täters wurde der Diensthundeführer Gendarmerierayonsinspektor Hubert Lapacka mit dem Diensthund „Amor von der Bundesgendarmerie“ des Postens Waidhofen an der Thaya angefordert. Der Hund verfolgte eine Fährte zu drei einzeln stehenden Häusern, wo sich ein Hilfsarbeiter durch plötzliches Weglaufen während der Arbeit des Hundes verdächtig machte. Der Vorgenannte wurde verfolgt, festgenommen und bezüglich der boshaften Sachbeschädigung einvernommen. Nach längerem, hartnäckigem Leugnen legte dieser ein volles Geständnis ab. Der Hund wurde, um sich über die Arbeit desselben zu vergewissern, dreimal am Tatort angesetzt, wobei er jedesmal die gleiche Richtung verfolgte.

Der Einsatz des Diensthundes führte gemeinsam mit der Arbeit der Gendarmeriebeamten zu einem vollen Erfolg.

Gendarmeriediensthund „Alli-Wolfstochter“

Der Strafhäftling Josef Z. war aus der Strafanstalt Garsten während der Außenarbeit entwichen. Nachdem Z. aus der Umgebung von Telfs stammt, wurde angenommen, daß sich Z. eventuell dorthin begeben hat. Diese Annahme bewahrheitete sich dann auch, denn Z. hatte bei seiner Mutter Unterschlupf gesucht. Kurz vor Eintref-

fen einer Gendarmeriepatrouille flüchtete Z. Nun wurde der Gendarmeriediensthund „Alli-Wolfstochter“ unter der Führung des Gendarmerierayonsinspektors Felix Salzlechner vom Gendarmerieposten Telfs zur Suche nach dem Z. eingesetzt. Der Hund stöberte nach dem Flüchtigen und konnte ihn in einem Maisfeld stellen.

Durch den Einsatz des Diensthundes war die Auffindung des Z. gelungen und konnte dieser verhaftet und an die Strafanstalt rücküberstellt werden.

Gendarmeriediensthund „Baldo von der Bundesgendarmerie“

Ein Jäger der Gemeindejagd Fügen in Tirol bemerkte in der Dämmerung in seinem Revier einen unbekanntem Wilderer. Wegen der Dunkelheit konnte der Jäger den Mann nicht verfolgen. Es wurde Gendarmerierayonsinspektor Leopold Loidl der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol mit dem Diensthund „Baldo von der Bundesgendarmerie“ zur Suche nach dem Wilderer eingesetzt. Mit Rücksicht darauf, daß der Jäger den genauen Standpunkt des Wilderers nicht mehr wußte, mußte das Gelände nach Spuren zum Ansatz des Hundes abgestöbert werden. Nach Ueberquerung einer Schlucht konnte eine Schuhspur gefunden werden, an welcher „Baldo“ angesetzt werden konnte. Nach zirka 3 km Fährtenarbeit, nahe vor dem Anwesen eines Bauern, verlor „Baldo“ die Spur. Nun setzten die Gendarmeriebeamten mit ihren Erhebungen ein, wobei sie das vorangeführte Anwesen gründlich durchsuchten und hiebei in einem alten Küchenherd einen Kugelstutzen mit Fernrohr, einen Rucksack, einen Feldstecher und an anderer Stelle eine Schrotflinte, ein Kleinkalibergewehr mit Fernrohr und einen Kugelstutzen mit Fernrohr finden konnten.

Der Bauer legte daraufhin ein Geständnis ab, daß er an dem bezeichneten Tag im Gemeindegebiet Fügen unbefugt gejagt habe.

Unter Zuhilfenahme des Diensthundes war es den beteiligten Gendarmeriebeamten gelungen, den Wilderer auszuforschen.

Gendarmeriediensthund „Dian“

In Wilhelmsdorf fiel ein Strohschober mit 10.000 kg Stroh den Flammen zum Opfer. Zur Suche nach dem Brandleger wurde Gendarmerierayonsinspektor Prihoda des Postens Wilfersdorf mit dem Diensthund „Dian“ angefordert. Der Hund fährtete eine Strecke von 3 km, wobei es nicht gelang, den Gestellten der Brandlegung zu überweisen, jedoch konnte bei dieser Arbeit eine Notzucht aufgedeckt und der Täter überwiesen werden.

sten Ergebnisse zu erwarten waren. So befinden sich wie bei den beiden anderen Kleidungsstücken in der Höhe der Brustwarzen zwei Schnittstellen, mit einer Ausdehnung von 18 bis 20 mm mit scharfen Trennrändern und einer teilweisen Ausfaserung an den Enden derselben. Auf der gegen den Körper zugewandten Seite sind in der Umgebung der Schnittstellen Blutflecke, die das Bild eines Abklatsches der Wundstellen geben, vorhanden. Die Trennränder selbst zeigen keinerlei blutige Saugstellen, wie es zu fordern wäre, wenn das Gewebe durch den Stich durchtrennt und teilweise in die Wunde mit eingepreßt wird. Die Blutbeschmutzung im Bereich der Schnittflä-

chen zeigt das typische Erscheinungsbild eines nach der Durchtrennung aufgetragenen Blutes, das oberflächlich das Gewebe getränkt hat. Dieser Befund wird durch das beiliegende Bild eindeutig bewiesen.

Auf Grund dieser Untersuchung ergibt sich folgender Untersuchungsbefund:

„Das makroskopische wie auch mikroskopische Spurenbild der Schnittfläche weist mit Bestimmtheit darauf hin, daß die Beschädigung der Kleidungsstücke unter keinen Umständen mit einer gewaltsamen Körperverletzung im Bereich dieser Schnittstellen in unmittelbarem Zusammenhang steht.“

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JÄNNER 1961

WIE WO WER WAS.

1. Wie heißt die größte Stadt Schottlands?
2. An welchem Fluß liegt Kiew?
3. Was ist ein Joul?
4. Zwischen welchen Männern wurde das zweite Triumvirat geschlossen?
5. Was ist die Substratosphäre?
6. Wie heißt die Hauptstadt von Kolumbien?
7. Was versteht man unter einem Manko?
8. Was sind Prohibitivzölle?
9. An welchem Fluß liegt Lissabon?
10. In welchem österreichischen Bundesland liegt Bad Aussee?
11. Wie heißen die Endpunkte der Erdachse?
12. Wie groß ist die Oberfläche der Erde?
13. Was bedeutet die Abkürzung m. p.?
14. Welches ist das schwerste Element?
15. Was ist eine Bonifikation?
16. Welcher Sultan belagerte 1529 Wien?
17. Wie heißt die größte Stadt der Türkei?
18. Welches ist der größte Süßwasser-Raubfisch?
19. Was ist ein Zyklon?
20. Wer ist der Entdecker des Penicillins?

DENKSPORT

Ich habe drei Zahlen in Gedanken. Die doppelte erste und die zweite geben zusammen 75. Die doppelte zweite und die dritte 65, die doppelte dritte und die erste 55. Wie heißen die Zahlen? Versuchen Sie es einmal mit irgendeiner Zahl. Sie werden sehr rasch herausbekommen, daß die erste der drei Zahlen innerhalb eines bestimmten Bereiches liegt. Und haben Sie die erste, dann ergeben sich die beiden anderen von selbst.



Er wirkte als Handwerker vor etwa 500 Jahren in einer Stadt am Rhein. Er bedauerte die Mönche, weil sie so viel abschreiben mußten. Seine Erfindung hat das geistige Leben bis in unsere Zeit hinein entscheidend beeinflusst. Er ist durch diese Er-

findung der Stammvater eines völlig neuen Industriezweiges geworden; nämlich des Druckereiwesens.

PHOTO-QUIZ



Friedrich Schiller war es, der dem Schweizer Nationalhelden Wilhelm Tell in seinem gleichnamigen berühmten Freiheitsdrama ein ewiges Denkmal setzte. An jener Stelle, wo es Tell ablehnte, dem Geßlerhut die geforderte Referenz zu erweisen und er deshalb auf Geheiß des Vogtes einen Apfel von seines Sohnes Haupt schießen mußte, errichteten die Eidgenossen ein Denkmal. Dieses befindet sich in

- a) Küßnacht
- b) Altdorf
- c) Brunnen

WIE ERGÄNZE ICH'S?

Die Hunderte von Metern mächtige, sehr fruchtbare „gelbe Erde“ Ostasiens besteht aus dem Quarzstoff „...“, der wahrscheinlich durch die Eismassen der Eiszeit gemahlen und durch Winde verfrachtet worden ist.



Unglaublich aber wahr...

Der menschliche Körper

Das Herz (Gewicht beim Mann etwa 310 Gramm, bei der Frau etwa 260 Gramm), das die Pumparbeit be-

sorgt, leistet in der Minute durchschnittlich 70 bis 75 Schläge, und jedesmal werden 40 bis 65 cm³ (etwa 70 Gramm) Blut (je nach der Bewegung des Menschen) „verarbeitet“. Es kann errechnet werden, daß in einer halben Stunde bis zu 350 Liter Blut durch den Körper getrieben werden. Die Zahl der Herzschläge steht oft im umgekehrten Verhältnis zur Größe, so zum Beispiel beim Elefanten, in der Minute 25, beim Menschen 75, beim Kind 90, beim Säugling 140, beim Kaninchen 150, bei der Maus 175 usw.

In 24 Stunden macht das Herz rund 100.000 Schläge oder in einem Menschenalter von 70 Jahren die gewaltige Zahl von 2,555 Milliarden Schlägen. Ohne Schaden zu nehmen, kann der Mensch bis zu zwei Liter Blut verlieren.

Unsere Kurzgeschichte

Lady Hamertons Perlen

„Erzählen Sie, was vorgefallen ist, Mylord“, bat Inspektor Huggins.

„Ich gab eine Party. Wir standen in Gruppen im Salon. Plötzlich ging das Licht aus. Sekunden später hörte ich einen Schrei. Dann noch einen. Da wurden alle verrückt. Es dauerte Minuten, ehe eine Kerze aufflammte. Meine arme Frau war einer Ohnmacht nahe. Jemand hatte ihr brutal ihre Perlenkette vom Hals gerissen. Eine Kette, die unbezahlbar ist.“

„Danke, Mylord... Die Gäste befinden sich in der Bibliothek?“

„Ja, so wie Sie es telephonisch angeordnet haben.“

„Konnte ein Fremder in das Haus gelangt sein?“

„Unmöglich, die Haustüre und die Fenster waren von innen verschlossen.“

Der Inspektor nickte nur. Dann fertigte er sich eine Liste der Gäste und des Personals an. Während seine beiden Sergeanten mit einer gründlichen Untersuchung der verschiedenen Räume begannen, bereitete er die Vernehmung vor.

Zuerst kam das Personal, dann einzeln die Gäste. Das Verhör brachte ihn jedoch nicht weiter. Nur der Hergang des Falles war jetzt klar. Jemand hatte in der Halle eine Sicherung herausgedreht. Von dort zum Salon waren es nur ein paar Schritte. Keine schwierige Angelegenheit. Ob aber zu diesem Zeitpunkt einer der Besucher den Raum verlassen hätte, konnte niemand mit Bestimmtheit sagen.

Die Angestellten schieden nach Inspektor Huggins Meinung aus. Dazu waren der alte Butler, der Diener

und die Köchin schon viel zu lange im Haus. Von den Gästen gefiel ihm nur Mister Woodhurst nicht. Diesen Mann wollte er sich später noch einmal vornehmen. Mit Woodhurst stimmte etwas nicht.

Nachdenklich trat er aus dem Salon in den nebenliegenden Wintergarten. Dort betrachtete er die Blattpflanzen, das Aquarium und die geschickt angebrachte Beleuchtung. Für Sekunden vergaß er auf die Perlenkette. Die seltenen Fische faszinierten ihn. Auf einmal stand Lord Hamerton neben ihm.

„Prachtexemplare, nicht wahr? Leider gehören sie nicht mehr mir.“

„Wieso?“

„Mister Bennett kaufte sie vor ein paar Tagen. Er war verrückt nach ihnen. Zahlte einen Irrsinnspreis. Er ist Fischzüchter. Muß erst zu Hause Platz schaffen für das Aquarium...“

„Platz schaffen, ja...“, sagen Sie, Mylord, wer ist dieser Woodhurst?“

„Ach, ein entfernter Verwandter. Ein leichtsinniger Vogel, der mir dauernd in der Tasche hängt. Sozusagen das schwarze Schaf.“

„Dachte ich mir. Sergeant, rufen sie Mister Woodhurst und die anderen Gäste.“

Im Nu füllte sich der Wintergarten. Dann zog sich der Inspektor zur allgemeinen Verwunderung sein Sakko aus, strickte den Hemdärmel hoch und griff in das Aquarium. Nach kurzem Suchen fand er in dem grünen Schlamm am Boden die gesuchte Perlenkette.

„Nettes Versteck, Mylord, nicht wahr?“ meinte Huggins und sah auf Woodhurst. „Die Sache war ganz einfach. Den Platz merken, wo Lady Hamerton stand, Sicherung herausdrehen, Kette herunterreißen und in das Aquarium werfen. Dort sucht man sie am allerwenigsten.“

„Und... wer hat das getan?“ fragte Lord Hamerton tonlos.

„Der Mann, der sich, nachdem unsere Suche ergebnislos verlaufen wäre, nach Tagen das Aquarium abgeholt hätte. Verstehen Sie nun, Mylord, warum er so viel für Ihre Fische bezahlt hat? Legen Sie Mister Bennett die Handschellen an, Sergeant!“

W. H. Panholzer

BUNTE Geschichten



Maier stürzt aufs Postamt. „Ein Telegramm, bitte“, keucht er.

Der Beamte nimmt das Telegramm und liest: „Rechnung von Huber & Sohn sofort mit Verrechnungsscheck bezahlen. stop. Auch wenn keine Dekkung. stop. Maier.“

„Kostet?“ fragt Maier.

„Sechs Monate“, sagte der Beamte.

Der Kurgast eines kleinen Städtchens trat nach einem Abendspaziergang in die Wirtsstube. „Herr Wirt“, sagt er, „was ist heute los? Hinter vielen Türen habe ich Feuerwehrleute in voller Uniform warten gesehen!“ „Ja“, antwortet der Wirt

im Flüsterton, „wir haben doch heute abend einen überraschenden Probealarm!“

Einer Schauspielerin machte ein reicher Herr den Hof und überschüttete sie mit Geschenken. Nach langem Werben glaubte er, seine Zeit sei gekommen und schickte sich zur letzten Attacke an.

Die Dame lächelte aber sehr fein und flüsterte ihm ins Ohr: „Lieber Freund, ich bedaure, daß Sie sich in mir getäuscht haben. Unter den Frauen bin ich der Turm von Pisa: Ich bin zwar immer geneigt, aber ich falle nie!“

Im Parlament diskutierten zwei Abgeordnete. Als die Unterhaltung lauter wird, hört man den einen sagen:

„Ich möchte doch wissen, was Sie hier überhaupt tun. Bis jetzt hat noch niemand gesehen, daß Sie den Mund auch nur einmal aufgetan hätten...“

Darauf der andere:

„Erlauben Sie einmal! Jedesmal, wenn Sie sprechen, gähne ich!“

Frau Schneider hat einen herrlichen Pelzmantel von ihrem Mann bekommen. Stolz zeigt sie ihn ihrer Freundin und sagt: „Nicht wahr, es ist doch kaum zu glauben, daß man solch ein herrliches Fell einem so unscheinbaren, bescheidenen Wesen verdankt?“

Schüchtern wirft darauf ihr Mann ein: „Auf Dank erhebe ich ja keinen Anspruch, aber etwas mehr Respekt verlange ich schon von dir!“

Eine Dame, die seit einigen Jahren Witwe ist, erhält den Besuch eines treuen Anbeters, der ihr einen Heiratsantrag macht und sie bittet, in Zukunft seinen Namen zu tragen.

Die Dame lehnt ab: „Wissen Sie, mein Lieber, ich bin so froh, daß ich den Namen eines Mannes trage, von dem ich weiß, daß er keine Dummheiten mehr machen kann...“

In der Fabrik wurde die Mittagspause eingeläutet. Müller legte sein Werkzeug beiseite und humpelte hinter seinen Kameraden zur Werkküche.

„Was ist geschehen?“ fragte der Werkmeister, als er Müller mühsam den Gang hinunterhumpeln sah.

„Ich habe mir einen Nagel eingetreten.“

„Warum haben Sie den Nagel nicht sofort entfernen lassen?“

„Jetzt?“ fragte Müller, „in der Mittagspause?“

Ein Mann will für seine Angebetete ein Parfüm kaufen. Der Drogist stellt ein Fläschchen auf den Ladentisch. „Dieses Parfüm ist der letzte Schrei, mein Herr, eine Zusammensetzung der erlesensten Düfte! Es führt den Namen ‚Vielleicht‘ und kostet hundert Schilling.“

„Was?“ empört sich der Mann. „100 Schilling? Für diesen Preis kaufe

ich kein ‚Vielleicht‘! Dafür kann ich ein ‚Ganz bestimmt‘ verlangen!“

„Mich machen die Frauen nicht dumm“, berichtet ein Matrose. „Erst kürzlich habe ich in Marseille eine indische Prinzessin geohrfeigt!“

„Eine Prinzessin?“ erkundigt sich sein Freund.

„Ja, so bin ich eben! Sie hatte mich nämlich belogen.“

„Und sie war wirklich eine Prinzessin?“

„Das war ja eben die Lüge! Bar mädchen war sie, in einer Hafenkneipe!“

„Wie konnten Sie sich als anständiger, junger Mann nur verleiten lassen, im Kaffeehaus den Mantel zu stehlen, Angeklagter? Ihre Stellung haben Sie eingebüßt, Ihren alten Eltern Kummer und Sorgen bereitet.“

„Ja, und zu eng war der Mantel auch noch, Herr Richter!“



„Von was lebt der junge Mann?“
„Er schreibt.“
„So! Was schreibt er denn?“
„Um Geld nach Hause.“

„Willst du wirklich die Verlobung mit Hugo aufgeben, Emmy?“ „Selbstverständlich.“

„Hast du es ihm schon gesagt?“
„Nein, damit warte ich bis nach meinem Geburtstag.“

„Gibt Fräulein Schierling noch immer ihre Liederabende in den Gefängnissen?“

„Ja, und sie stiftet viel Gutes damit — die Kriminalität hat in letzter Zeit stark abgenommen!“

„Es ist ein Jammer, Herr Maier, ohne Geld kann man wirklich nichts machen!“

„Doch, mein Lieber — Schulden!“

Der Ehemann war sehr spät heimgekommen. Seine Frau hielt ihm eine Predigt: „Ich habe während der ganzen Zeit kein Auge zumachen können!“

Da sagt der Ehemann nur kurz: „Ja, denkst du denn, mir sei es besser ergangen?“

Er: „Wie kommst du darauf, daß ich mich auf dem Kostümfest betrunken habe?“ Sie: „Du hast den Versuch gemacht, den Kanarienvogel und die Kuckucksuhr dazu zu bringen, ein Duett zu singen, als du nach Hause kamst.“

„Vier Stunden war ich gestern abend mit Herrn Huber in der Weinstube beisammen!“

„Herr Huber ist sicher ein guter Gesellschafter?“

„O ja, er hat alles bezahlt!“

Fragt der Lehrer: „Hans, bilde mir einmal einen Satz, in dem Blumen



GENDARMERIE

Einkaufsführer



Die Majestät der Berge

Jahr für Jahr gewinnt die Zauberwelt der Berge mehr und mehr Freunde. Erholung und neue Lebensfreude bringen sie den Menschen. Zum raschen und tragischen Verhängnis aber kann es führen, wenn diese Giganten der Natur ohne Beachtung der ehernen Gesetze der Alpinistik versucht werden.



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53
TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGSLAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19
Telephon 55 63

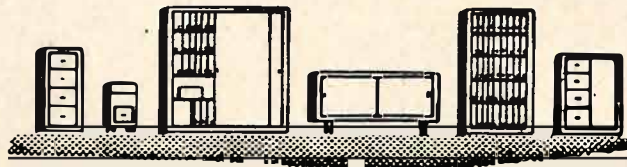
Metall- und Stahlbau Weng

Stadtbüro:
Wien I, Schwarzenbergstraße 1-3

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telephon 52 34 16



**HILFE ohne ENDE —
STROM hat 1000 HÄNDE**

darum

praktisch denken —
Elektrogeräte schenken

Elektrogemeinschaft Niederösterreich



REINIGUNGS- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSBETRIEB

FRANZ PRASCH

WIEN I, BALLGASSE 4 · TELEPHON 52 78 06
Filiale: St. Pölten, Klostersgasse 4, Telephon 22 26



LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

Leder-
bekleidung

Handschuherzeuger

Walter Weiland

Telephon 33 25 25
Telephon 54 12 50

Wien XVI, Neulerchenfelder Straße 45
Wien XV, Mariahilfer Straße 147

**Vom Baby bis zum Großpapa,
im Krankenschutz der Austria**

Hunderttausende verlangten ein Offert und
sind zufriedene Mitglieder geworden!

Darum ein Offert vom

AUSTRIA
KRANKENSCHUTZ

WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 14
TELEPHON 72 46 11

Privat ist Privat!

70 Jahre

Hochleistungsschnecken, Drehrohr-
verteiler, Fallrohre aller Durchmesser
und Fallrohrteile, Transportelemente,
Müllereibedarfsartikel

Josef Konorsa

Mühlenbau und Transportanlagen
Wien II, Große Stadtgasse 32
Telephon 55 06 05 und 55 01 05

**HASENÜRL,
ULRICH & CO**

ROHRENHOF

Wien IV., Wiedner Hauptstraße 30-34, Tel. 57 95 11

PUTZ



XVI., EFFINGERGASSE 27/29 TEL. 66 12 86
VII., MARIAHILFERSTR. 76 TEL. 44 91 85

BÜROSTAHLMÖBEL
PANZERKASSEN
WANDSAFE S

MERKUR

WECHSELSEITIGE VERSICHERUNGSANSTALT
 HAUPTANSTALT GRAZ, NEUTORGASSE 57, TELEPHON 3 25 25 SERIE
 LANDESGESCHÄFTSSTELLE FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND
 WIEN IV, FAVORITENSTRASSE 4, TELEPHON 65 21 82



Joseph Lutz & Co., Wien, IV.
 GUMMIFABRIKSNIEDERLAGE • IV. SCHLEIFMÜHLGASSE 1st

Tel. 43 21 25

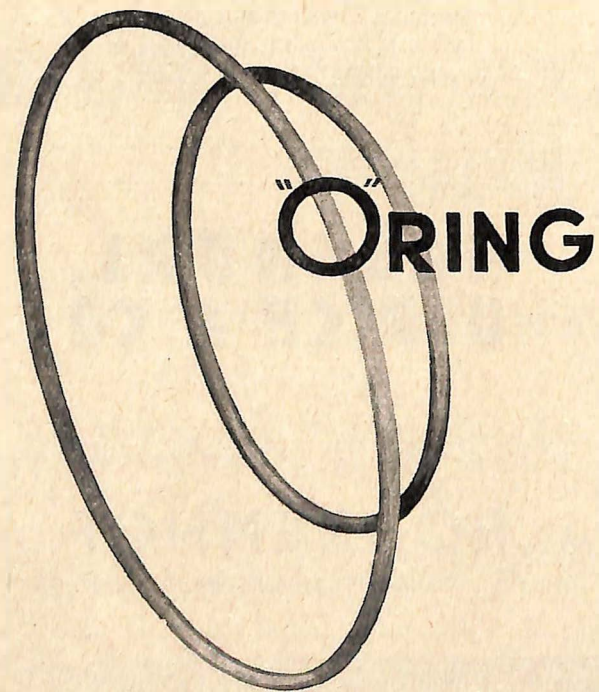
BÜROMASCHINEN
 BÜROBEDARF

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch



WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6
 Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte



PRECISION RUBBER PRODUCTS


CORPORATION

DAYTON - USA - OHIO

ERICH MARTENS, Großhandel mit technischen und industriellen Bedarfsartikeln
 Erzeugung von Dichtungen, WIEN XVIII, BLUMENGASSE 18, TEL. 45 95 76, 45 45 33



Joh. Schönbichler & Co.
 Wien I



100 JAHRE
 W I E N E R
 A L L I A N Z
 1 8 6 0
 1 9 6 0

VERSICHERUNGS-
 AKTIENGESELLSCHAFT
 WIEN I
 OPERNRING 5-7
 OPERNRINGHOF

Müde? Abgespannt?

VITERRA

Mineralstoffe, Multivitamine und Spurenelemente

In allen Apotheken



Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der Gendarmerie und Polizei!

Das Schmerzengeld

in medizinischer und juristischer Sicht

Von

Dr. Klaus Jarosch
 Landessanitätsinspektor und
 gerichtlich beeideter Sachverständiger

Dr. Otto Müller
 Richter

Dr. Josef Piegler
 Oberlandesgerichtsrat,
 Sekretär des Obersten Gerichtshofes

Umfang: 80. 116 Seiten. Preis: Brosch. S 46,-; Gebunden S 58,-

Das Problem des Schmerzengeldes ist, insbesondere im Zusammenhang mit Verletzungen infolge eines Verkehrsunfalles, äußerst aktuell geworden. Das vorliegende Bändchen gibt eine Einführung in den gesamten Fragenkomplex: im medizinischen Teil werden alle Fragen aufgezeigt und ausführlich erläutert, die für die Beurteilung des jeweiligen Sachverhaltes wesentlich sein können, im juristischen Teil sind anschließend an eine Erörterung der juristischen Fragen mehr als 200 Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes aus den Jahren 1945 bis 1959 übersichtlich zusammengestellt. Ausführliche Stichwortverzeichnisse zum systematischen Teil und zum Entscheidungsteil ermöglichen es, auf alle Fragen rasch und mühelos die gesuchte Antwort zu finden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
VERLAG MANZ, Wien I, Kohlmarkt 16

GEBURTH
 GIESSEREI EMAILWERK
 WIEN, 7, KAISERSTR. 71 44 0686



OFEN-HERDE
 KOCHANLAGEN
 KESSEL-SELCHEN
 GASGERÄTE
 LUFTHEIZUNG
 GRAUGUSS

95 JAHRE FÜHRENDE QUALITÄT

G. RUMPEL

Aktiengesellschaft WIEN-WELS

WIEN I, Seilerstätte 16, Telephon 52 15 74
 WELS, Pfarrgasse 15, Telephon 28 44 u. 30 60

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankheiten, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Erstes Wiener Reinigungs-Institut

„La Générale“

Tel. 52 89 91, 52 54 86 · Wien I, Hegelgasse 9

● NIEDERÖSTERREICH

**Gumpoldskirchner
 Kalk- u. Schotterwerke**



ING. FRIEDRICH KOWALL

Gumpoldskirchen bei Wien

HANS TICHY

Glas- und Baustoffhandlung

Mödling, Schillerstraße 92, Tel. (0 22 36) 21 33 Serie
 Zell am See 446, Tel. (0 65 42) 24 56

ERWIN KARPEN

Konzessionierter Installateur für Gas-, Wasser-, Heizungs- und sanitäre Anlagen
 Kaufhaus für Beleuchtungskörper und Elektrowaren

MÖDLING, Hauptstraße 17, Telephon 21 28

● NIEDERÖSTERREICH

BAUUNTERNEHMUNG **A. SCHUBRIG**
 Architekt und Baumeister

KREMS a. d. Donau, Wiener Str. 1, Tel. 32 81 Δ

WEINGUT

REBSCHULE

TRAUBIWERK

Lenz Maser

ROHRENDORF bei Krems Ruf 4

Sparkasse in Stockerau

Gegründet 1869

Dient, rät und hilft in allen Geldangelegenheiten

Spezialfabrik für
 Schädlingsbekämpfungsgерäte
 und Obst- und Weinpressen
 modernster Konstruktion
 Maschinen-
 und Metallwarenfabrik

Viktor Jessernigg & Urban

Stockerau, Schießstattgasse 47
 Tel. 34 und 354, Telex: 01/1656

MARIA HORVATH

Gemüsekonservierung

Wr. Neustadt, Babenbergerring 7 · Telephon 36 29

ELEKTRO HOSSL

Fachgeschäft für Radio-, Fernsehen und Elektrogeräte sowie sämtl. Installationen

WR. NEUSTADT, Wiener Straße 36, Tel. 36 10

Die Einkaufsquelle aller



OBERÖSTERREICHS GRÖSSTES
 SPEZIALHAUS FÜR DAMEN-, HERREN-
 UND KINDERKLEIDUNG

VÜCKLABRUCK

STADTPLATZ

LINZ

WELS



Fußbodenbelag und Verlegung
 Gummi — Linoleum — Plastic

FRANZ STEINER

Linz, Herrenstraße 41 · Telephon 2 26 69

● SALZBURG



SALZBURG, Slezenerstraße 39 - Telephon 83031



Lagerhaus und Speditions Aktiengesellschaft Salzburg-Maxglan

Vertretung der „INTERCONTINENTALE“

östr. Aktiengesellschaft für Transport- und Verkehrswesen

Möbeltransporte aller Art

● Einlagerungen aller Art

● Tel. 6201 Serie

● Internationale Spedition

In leistungsfähigen Betrieben erzeugen und verteilen die

SALZBURGER STADTWERKE

STROM
 FERNHEIZWÄRME
 GAS UND
 WASSER

Moderne Fahrzeuge stehen bei
 OBUS UND AUTOBUS
 LOKALBAHN
 MÖNCHSBERGLIFT UND
 FESTUNGSBAHN

für die Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und ihrer Gäste zur Verfügung

Ludwig Höpflinger

Tischlerei

Berndorf bei Salzburg

Telephon 33 69

► Büromöbel für Ämter und Behörden

Betonwerk Schwarzach

Dr. Ing. Rudolf Knotz

Schwarzach / Pongau

Postfach 25

● **VORARLBERG**

Hilti und Jehle

BAUNTERNEHMUNG

Feldkirch

TIEFBAU / HOCHBAU

STEININDUSTRIE / STRASSENBAU

● **VORARLBERG**

**STADTWERKE
FELDKIRCH**

Elektrizitätswerk, Wasserwerk
und Einrichtungsbetrieb

Tel. 0 55 22 / 25 21

*

Durchführung sämtlicher Elektro-
installationen sowie Lieferung
aller einschlägigen Geräte
und Einrichtungen

*

Besuchen Sie

Feldkirch

die mittelalterliche Stadt in Vorarlberg

Sehenswürdigkeiten (12. bis 16. Jahr-
hundert): Schloß Schattenburg mit
Heimatismuseum und Waffensamm-
lung, Rathaus mit Gemäldegalerie,
gotische Stadtpfarrkirche mit Altar-
gemälden u. Kunstschmiedearbeiten,
Stadttore und -türme, alte Patrizier-
häuser, Schloß Amberg.

Auskünfte:

Städtisches Verkehrsamt, Kirchplatz 1,
Tel. 2358



Die ideale Kombination

ALUMINIUM
HOLZ

außen
innen

aluh FENSTER U. TÜREN

das **moderne** und **beste**
FENSTER mit

DIG-ISOLIERVERGLASUNG

Alleinerzeugung für Österreich:

SERAPHIN PÜMPEL & SÖHNE

FELDKIRCH / Vorarlberg

Feastanz

IM WALGAU

am Fuße der Drei Schwestern

Sommerfrische und Wintersportplatz

Es liegt an der Hauptverkehrslinie
Bregenz — Feldkirch — Innsbruck

Ausgangspunkt verschiedener Autobus-
linien. Wintersport im bekannten Bazora-
gebiet mit Skilift und herrlicher Abfahrt.
Schöne Spaziergänge und Bergwanderungen

Gurtisspitze (1780 m), Drei Schwestern
(2100 m), Galinakopf (2200 m).

Schöne Übergänge nach Liechtenstein

Lorünser

CH. LORÜNSER'S ERBEN

Werk Nüziders

LORÜNSER KAMMGARNWERK

Werk Klaus

Hauptverwaltung

BLUDENZ, Oberdorfweg Nr. 1

Fernsprecher (0 55 52) 27 88, 27 89, 26 41

GRASS HEINRICH

Spedition, Kieswerke

BLUDENZ, KLARENBRUNNSTRASSE 63
Telephon 055 52 / 23 81 *

Großmolkerei Dornbirn

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Telephon 28 13

Größter und neuzeitlich eingerichteter
Molkereibetrieb des Landes
VORARLBERG

Jahresmilchanlieferung
rund 9 Millionen Liter

Erzeugung
von österreichischer Teebutter,
Schlagrahm, Edamer- u. Goudakäse
in erster Qualität



MUTTER & WAMPL
PLASTIC K.G.
Dornbirn—Austria

Fabrikmäßige Erzeugung
von Kunststoffartikeln aller Art

Erzeugung von
Stickereien und
Spitzen aller Art.
Spezialität:
Wäsche und
Luft-Stickereien **Hermann Fend H. G.**

Hohenems, Rudolf-von-Ems-Str. 41 / Tel. 05576/237
Telegramm: Stickerei Fend Hohenems Österreich

SPORTMODEN

Bohle

Elastic-Hosen
Anoraks
Apreski-Hosen

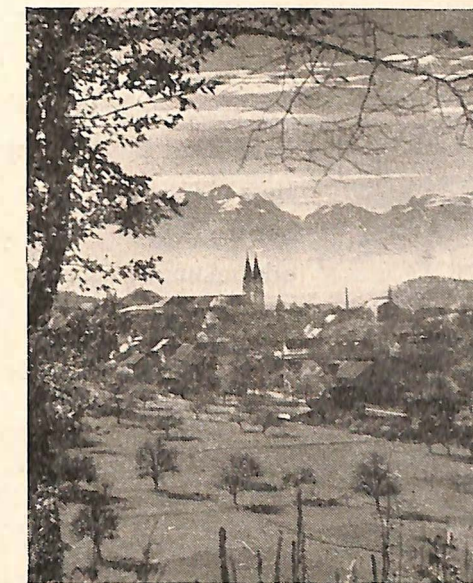
Paul Bohle OHG, Wolfurt, Vorarlberg

Spinnweberei Otten

Gesellschaft m. b. H.

HOHENEMS / Vorarlberg
Telephon (05576) 387
Fernschreiber 057-763

Erzeugung
von diversen rohweißen und
färbigen Vigognegarnen



Die Rheintalgemeinde Götzis

liegt zwischen Bodensee und Arlberg. Ihre sonnige Lage am Fuße der Berge, ihre romantischen Waldspaziergänge mit zahlreichen Ruheplätzchen laden zu einem angenehmen Erholungsaufenthalt ein. Sie ist ein idealer Ausgangspunkt für Wanderungen in die wunderschöne, umliegende Bergwelt und für Ausflüge ins benachbarte Fürstentum Liechtenstein und in die Schweiz. Nur wenige Kilometer trennen Götzis von der Festspielstadt Bregenz und von der Messestadt Dornbirn. Die gastfreundliche Bevölkerung des Ortes, bürgerliche Pensionen und Restaurants machen Götzis zu einem beliebten Urlaubsziel für jedermann.



WOLL-
B'WOLL-
DRALON-
TREVIRA-
GARNITUREN



DAMEN-
KINDER-
TEENAGER-
PULLOVER



Hohenems 430 Meter über dem Meere

Schwefelbad - Sommerfrische - Wintersportplatz - Skilift - Fundort des Nibelungenliedes

Der romantische Markt mit über 9000 Einwohnern, in landschaftlich reizvoller Lage inmitten des vorarlbergischen Rheintales, geschichtlich denkwürdig als Fundort des Nibelungenliedes, liegt am Fuße des steil aufsteigenden Schloßberges und bietet für den Erholungsuchenden schöne Spaziergänge und Bergwanderungen. — Hohenems liegt an der Bahnlinie Bregenz—Wien und ist mit einer Kraftwagenlinie mit dem schweizerischen Rheintal verbunden. Im Ort befindet sich ein Schwefelbad mit Kurhaus, welches sich bei chronischen Gelenkerkrankungen bestens bewährt. Nähere Auskünfte erteilt der Verkehrsverein Hohenems und gibt Zimmernachweis.

Kuchhotel Montafon, Schruns

Das Haus der gepflegten
Gastlichkeit —
Weltbekanntes Diätkur-
haus und
Kuranstalt Montafon

Medizinische Leitung:
Univ.-Doz. Dr. E. Albrich
Herz-, Blutkreislauf-,
Leber-, Galle-
erkrankungen etc.,
Kneippkuren.

VOR der Rasur
FÜR die Rasur
NACH der Rasur



Auch in praktischen Plastikflaschen
erhältlich

Arden FOR MEN



RANKWEIL

(6000 Einwohner, Marktgemeinde) war im Altertum von den Kelten, später von den Römern besiedelt. Die heutige Bevölkerung ist alemannischer Abstammung. Im Mittelalter tagte hier das Gaugericht Müsine. Die St.-Peters-Kirche ist das älteste Gotteshaus des Vorarlberger Oberlandes. Auf schroffem Fels erhebt sich die Wallfahrtskirche „Zu unserer lieben Frau von Rankweil“, die bedeutsame Sehenswürdigkeiten beherbergt und einen weiten Rundblick über das Rheintal bietet. Neben ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieben und heimischem Gewerbe findet sich in Rankweil textil- und metallverarbeitende Industrie. Ein Lichtspieltheater und ein moderner Veranstaltungssaal, ein Sportstadion, ein neuzeitliches Schwimmbad und im Winter ein Eislaufplatz bieten Unterhaltung und sportliche Betätigung.



Wir laden Sie ein zu einem unverbindlichen
Besuch unseres Ladengeschäftes

Unsere Auswahl in

Damenpaletots
Herrenauto coats und
Lodenmänteln

ist groß und die Preise sind günstig

Hch. Mayer's Nachf.

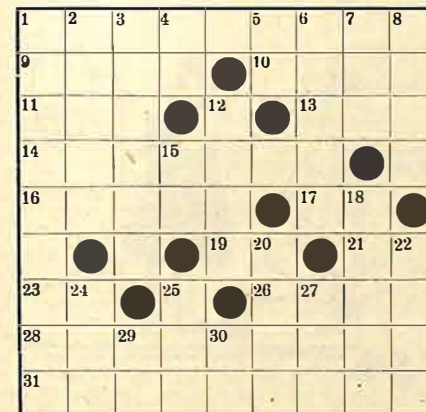
SCHRUNS

Inh Gebr. Borger

Rätsel- ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel
in der nächsten Beilage

Kreuzworträtsel



Waagrecht: 1 Berg im nordwestlichen Niederösterreich, 9 weiblicher Vorname, 10 germanische Götter, 11 Badeort in Belgien, 13 chemische Formel für Kupferoxyd, 14 deutscher Porträtmaler (gestorben 1904), 16 bekannte deutsche Filmschauspielerin der dreißiger Jahre (Gattin des ehemaligen Boxweltmeisters im Schwergewicht), 17 Initialien des Malers Ludwig Kirchner, 19 chinesisches Wegmaß, 21 Abkürzung für „ohne Maß“, 23 Vorwort mit Artikel, 26 weiblicher Vorname, 28 asiatisches Hochlandsvolk (Himafaja), 31 biblischer Prophet.

Senkrecht: 1 Stadt in Südmähren, 2 Gebirgszug in Europa, 3 Landstrich in Ostafrika, 4 Abkürzung für Erkennungsamt, 5 französischer Artikel, 6 Bad in Oberösterreich, 7 un-

vorkommen, und der auf einen Blumenliebhaber schließen läßt.“

„Bitte, Herr Lehrer, mein Vater sitzt alle Abend im Gasthaus ‚Zum Blumenstöckl‘, von wo er betrunken nach Hause kommt.“

„Ist Ihnen der Herr bekannt, den Sie vorhin so freundlich grüßten?“

„Er hat ein trauriges Schicksal und er freut sich immer wieder, wenn man daran Anteil nimmt.“

„Was Sie nicht sagen. Was ist denn mit ihm?“

„Er hat meine erste Frau geheiratet.“

Herr Gruber hatte Gäste. Beim Abschied meint er: „Kommen Sie nur recht bald wieder. Ich liebe es, Gäste bei mir zu sehen. Wissen Sie, da nimmt meine Frau unser gutes Porzellan, und da es sehr wertvoll ist, erlaubt sie mir nicht, es abzuwaschen!“

Eifrig sind 20 Bubenköpfe über ihre Aufgabenhefte gebeugt und schreiben. Der Lehrer hatte ihnen ein Aufsatzthema gegeben: „Was ich tun würde, wenn ich Millionär wäre.“ Nur Erich hatte eine noch unbeschriebene Seite vor sich liegen und

gebraucht, 8 Kobold, 12 semitische Gottheit, 15 chemisches Zeichen für Brom, 18 Halbinsel in Ostasien, 20 Stadt an der Nahe, 22 Planet, 24 weiblicher Vorname (Koseform), 25 Winterfell des sibirischen Eichhörnchens, 27 Dämon der japanischen Mythologie, 29 Abkürzung für Boxclub, 30 chemisches Zeichen für Tantal.

Gend.-Rayonsinspektor
Leopold Slobodzian

Zahlenrätsel

1.	1	2	3	1	2	3	1
2.	4	5	6	7	1	8	3
3.	1	8	7	5	9	10	1
4.	7	11	1	10	3	1	12
5.	3	5	3	6	2	5	6
6.	12	6	11	13	13	6	11
7.	6	2	6	1	14	5	1
8.	11	2	10	3	12	11	3
9.	4	1	15	16	6	2	3

1. Staatenbund (franz.) — 2. Mundart — 3. Sonnen- und Mondfinsternis — 4. Glänzender Baumwollstoff — 5. Elfenkönigin — 6. Unwirtschaftliches Gebaren — 7. Blutarmut — 8. Nebenfluß der Saale — 9. Vorsteher eines katholischen Kirchensprengels.

An Stelle der Ziffern sind die entsprechenden Buchstaben der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste und vierte Buchstabenreihe (nach abwärts gelesen) je einen Frauennamen.

Gend.-Rayonsinspektor
Aldo Pachole

machte auch keine Anstalten, zum Schreibzeug zu greifen.

„Warum arbeitest du nicht?“ fragt ihn der Lehrer erstaunt.

Darauf der Bub: „Weil andere für mich arbeiten, wenn ich Millionär bin!“

Die Hinterhofer-Mirl will mit ihrer Mutter und ihrem Buben in die Stadt fahren. Am Schalter verlangt sie zwei ganze und eine halbe Fahrkarte.

Da meint der Beamte: „Für den Buben da müssen Sie eine ganze Karte nehmen, er hat ja schon eine lange Hose an...“

„Wenn dies so ist“, antwortet die Mirl schnell, „dann geben Sie mir für ihn eine ganze Karte, für mich tut's eine halbe und meine Mutter braucht überhaupt keine!“

„Fabelhaft!“ lobt ein Filmproduzent seinen Regisseur. „Wie haben Sie es nur fertiggebracht, daß sich die Statisten bei der Massenszene wirklich wie die Wilden aufgeführt haben?“

„Ganz einfach!“ antwortete der Regisseur. „Ich habe ihnen vor der Aufnahme gesagt, daß wir das Honorar leider um 10 Prozent kürzen müßten...“

Wissen Sie schon?

... daß ein Pyknometer ein Dichtemesser für Flüssigkeiten ist.

... daß die Sierra Nevada das höchste spanische Gebirge ist.

... daß sich die Wüste Gobi in der Mongolei befindet.

... daß die Meeresstraße, die das Schwarze Meer und das Marmarameer verbindet, Bosphorus heißt.

... daß die Inkas die Ureinwohner von Peru waren.

... daß man die Zeit zwischen dem Zusammentritt und der Auflösung von Parlamenten Legislaturperiode nennt.

... daß man die Verbindung eines Elementes mit Sauerstoff Oxyd nennt.

... daß die seltenste Briefmarke der Welt die blaue Mauritius ist.

Auflösung der Rätsel aus der Dezember-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Ursprünglich Kriegsgeschrei der schottischen Hochländer, heute Bezeichnung für Werbeschlagwort.

2. Die Vereinigung einer gegebenen Melodie mit einer oder mehreren anderen selbständigen Melodien zu einem harmonischen Ganzen.

3. Große Decken- und Fassadenmalerei dieser Kunstperiode wurden mit einer Mischung aus Kalk und weißem Käse gemalt.

4. König von Rom. 5. Die zeilenweise Uebereinanderstellung sämtlicher Instrumental- und Vokalstimmen einer für mehrere Instrumente oder Singstimmen oder beides gesetzten Komposition; und zwar derart, daß die gleichzeitig erklingenden Noten übereinanderstehen.

6. a) Quantum zwischen zwei Finger zu nehmen (Salz); b) beschlagnahmtes Handelsschiff mit Konterbande.

7. Dem englischen Thronfolger pflegt der Titel verliehen zu werden.

8. Das schwedische Königshaus (Bernadotte).

9. Er schmilzt bei etwa 1500 Grad.

10. Eine komplizierte optische und mechanische Einrichtung zur Projektion bewegter und fester Himmelskörper auf eine halbkugelige Projektionsfläche.

11. Paßgang. 12. Elba und Sardinien, beide Italien.

13. Rotterdam. 14. Die bekannteste deutsche Autorenstrecke in der Eifel.

15. Fugger und Welser. 16. Francisco José de Goya (die bekleidete und die unbekleidete Maja).

17. Glasgow. 18. Zehn: 6 aktive Spieler und 4 Wechselspieler, die ausgetauscht werden können.

19. a) Abzug vom Kaufpreis, der bei Barzahlung oder als Begünstigung zum Beispiel vom Großhändler dem Wiederverkäufer gewährt wird; b) Abzug für Zahlungen, die eine bestimmte Zeit vor dem Fälligkeitstermin gezahlt werden.

20. Carrara.

Denksport. Der Maler malte den Fürsten als zielenden Schützen mit der Armbrust. Dabei hätte Tamerlan, der Einäugige, auch als Zweiaugiger ein Auge zuzukneifen müssen.

Wer war das? Walt Disney, geboren 1901, Schöpfer der Micky-Maus, des Rehes Bambi, anderer Tierfiguren und mehrerer Märchenfilme. Seine bedeutendsten Naturfilme sind „Die Wüste lebt“ und „Wunder der Prärie“.

Photo-Quiz: Hamburg.

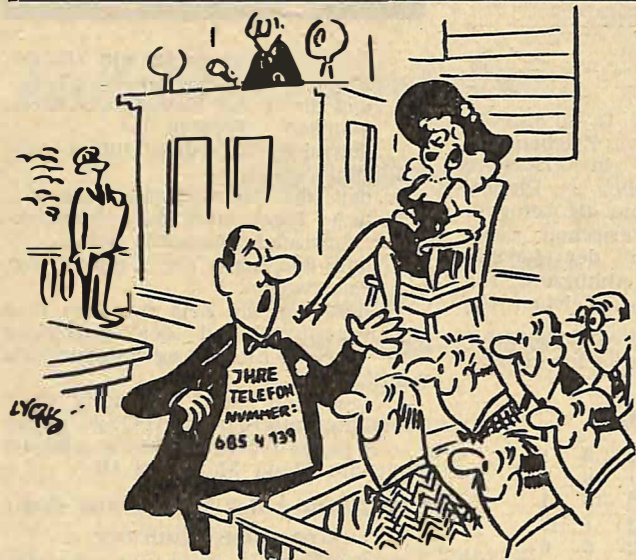
Wie ergänze ich's? Plastik.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Seldon. 2 Ghia. 12 Alemania. 14 Edi. 15 neu.

16 Cerberus. 18 sg. 19 CH. 20 Wodan. 21 IA. 22 Asra. 25 b. n. 26 an. 27 Mate. 29 Athen.

32 Ale. 34 Ai. 35 Elan. 37 Erben. 38 el. 39 Robe. 40 Ute. — Senkrecht: 1 Sansibar. 2 elegant. 3 Leu. 4 am. 5 Dachs. 6 one.

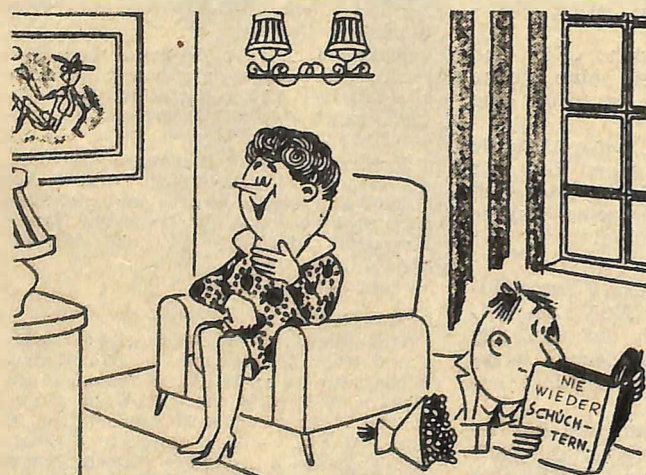
7 Nirwana. 9 Hera. 10 Idun. 11 Ais. 13 Abo. 17 Edamer. 19 Camel. 23 Ra. 24 Meine. 28 taet. 30 Hel. 31 Nar. 33 Lee. 36 no.



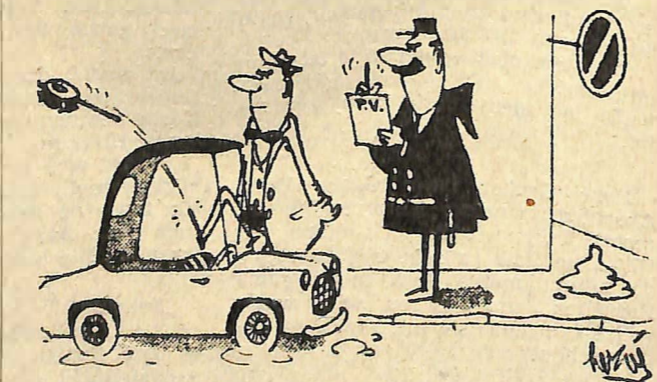
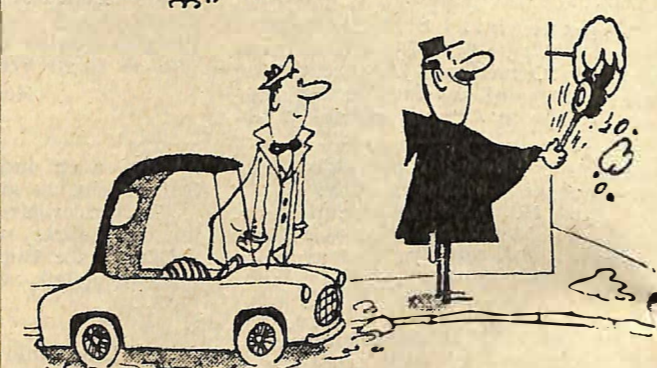
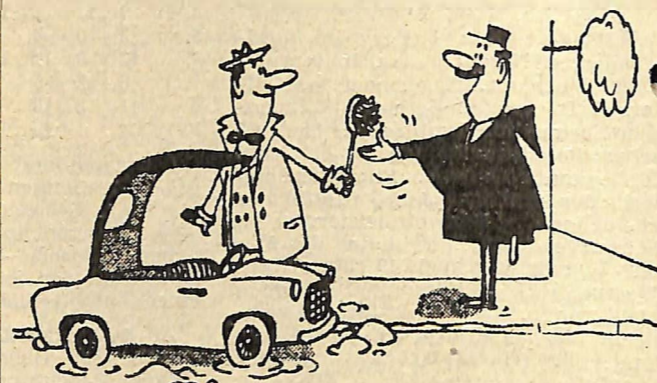
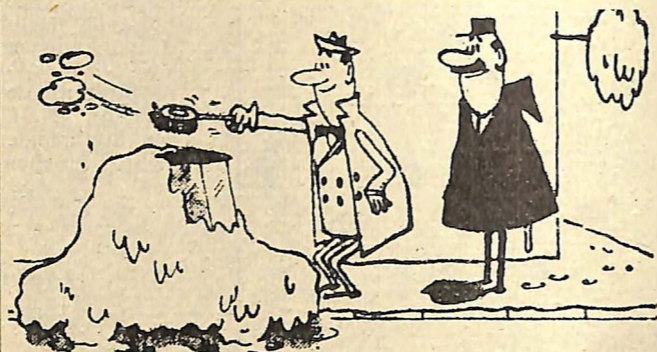
„...und darum, meine Geschworenen, laßt sie nach Hause gehen, als freie Frau...“



„Die Blondine aus dem ersten Stock soll Masern haben!“



„Ich habe geglaubt, du willst mich etwas Wichtiges fragen?“



Ohne Worte

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen im Strafgesetzentwurf

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

(Fortsetzung von Nr. 12/1960 und Schluß)

V. HEHLEREI

1. Einleitung

Das österreichische Recht kennt die Hehlerei als Teilnahme am Diebstahl oder an einer Veruntreuung. (§ 185 StG.) § 259 dStGB regelt die Sachhehlerei, Art. 144 Schweizer Strafgesetz und § 350 Entwurf 1927 pönalisiert ebenso wie § 161 des vorliegenden Entwurfes die Hehlerei. Das geschützte Rechtsgut ist bei diesem Delikt das Vermögen. Der Rechtsgrund für die Kriminalisierung dieses Tatbestandes liegt einerseits in der Aufrechterhaltung des durch die Vortat (zum Beispiel Diebstahl) geschaffenen rechtswidrigen Vermögenszustandes und in der Restitutionsvereitelung, deren Unwert in der Aufrechterhaltung und Vertiefung einer durch die Vortat geschaffenen Besitzposition liegt, die der Rechtsordnung widerspricht, Schönke-Schröder, Strafgesetzbuchkommentar S. 904. Dem entspricht es, daß sowohl alle Sachen, die ein anderer durch was immer für eine strafbare Verletzung fremden Vermögens erlangt hat, als auch ihr Erlös, Gegenstand der Hehlerei sind.

Damit hat der vorliegende Entwurf eine auch den anderen Gesetzen (deutsches Strafgesetz, Schweizer Strafgesetz und Entwurf 1927) entsprechende Erweiterung vorgenommen, die nicht nur den Gegenstand der Hehlerei (Sache und ihr Erlös), sondern auch die Herkunft dieser Sachen betrifft, weil sie nicht mehr nur aus einem Diebstahl oder einer Veruntreuung stammen dürfen, sondern auch durch andere strafbare Verletzungen fremden Eigentums, wie Betrug, Erpressung, Warenfälschung, Untreue, Wucher und dergleichen, stammen können. Alle Vortaten kommen als strafbare Handlungen in Betracht, durch die eine widerrechtliche Besitzposition geschaffen worden ist, zum Beispiel auch bei Jagddelikten, und bei denen die Rechtsordnung eine Entziehung der Deliktsbeute fordert. Für die Vortat wird es wohl genügen, wenn sie rechtswidrig gesetzt wurde. Verschulden des Vortäters ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit des Hehlers.

2. Hehlerei

„Wer vorsätzlich eine Sache, die ein anderer durch eine mit Strafe bedrohte Verletzung fremden Vermögens erlangt oder sich angeeignet hat, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt oder dem Vortäter beim Verheimlichen oder Verhandeln hilft, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr bestraft.“

Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, wissentlich den Erlös einer Sache, die ein anderer durch eine mit Strafe bedrohte Verletzung fremden Vermögens erlangt oder sich angeeignet hat oder eine für sie eingetauschte oder für den Erlös angeschaffte andere Sache an sich bringt.

Ist die Handlung, durch die die Sache erlangt worden ist, aus einem anderen Grunde als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit fünfjährigem Gefängnis oder einer strengeren Strafe bedroht, und war die Eigenschaft der Handlung, von der diese Strafe abhängt, dem Hehler bekannt, so wird er mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.“ (§ 161 E.)

Im einzelnen ist noch zu bemerken, daß die einzelnen Arten des Ansichbringens nur beispielsweise aufgezählt sind, so daß demnach die Hehlerei folgende Tathandlungen aufweist:

Ansichbringen, Verheimlichen, Verhandeln oder Beihilfe beim Verheimlichen oder Verhandeln des Vortäters. Ansichbringen bedeutet die Herstellung eines Zustandes, in dem der Täter die Sache tatsächlich hat. Verheimlichen stellt ein Verhalten dar — Handeln oder Unterlassen —, das darauf abzielt, die Entdeckung einer abhanden gekommenen Sache zu verhindern und da-

mit ihr Auffinden für den Eigentümer oder die Strafverfolgungsorgane zu vereiteln oder zu erschweren. Der Begriff des Verhandeln umfaßt jede Art von Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Verwertung einer Sache. Die Beihilfe ist unter den angeführten Voraussetzungen der vollendeten Tat gleichgestellt.

Daß es sich bei der Hehlerei um ein Bereicherungsdelikt handelt, geht aus § 161 Abs. 2 Entwurf hervor, demzufolge diese Absicht bei der Bezugnahme auf den Erlös einer Sache ausdrücklich erwähnt wird. Hinsichtlich der Eigenschaft der Sache, deren Erlös den Gegenstand des Deliktes bildet, nämlich ihrer unrechtmäßigen Herkunft, genügt dolus eventualis nicht, weil Wesentlichkeit gefordert wird. Beim Grunddelikt der Hehlerei wird als Schuldform im Anschluß an das österreichische Recht der Vorsatz gefordert.

Daneben gibt es eine fahrlässige Hehlerei, die gegenüber dem geltenden Recht eine Erweiterung der Kriminalisierung darstellt:

„Wer fahrlässig eine Sache, die ein anderer durch eine mit Strafe bedrohte Verletzung fremden Vermögens erlangt oder sich angeeignet hat, ankauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verhandelt oder verhandeln hilft, wird mit Geldstrafe bis zu 15.000 S bestraft.“

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.“ (§ 163 E.)

Eine strenger strafbare Art der Hehlerei stellt die gewerbsmäßige Hehlerei dar, die nach § 162 E mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft wird, bzw. in den Fällen des 3. Absatzes des § 161 E mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen ist.

VI. TÄTIGE REUE

Unter tätiger Reue versteht man ein Verhalten des Täters, wonach er aus eigenem Antrieb nach Nichteintritt des Erfolges beigetragen oder den Eintritt des Erfolges verhindert hat. Hiefür haben die modernen Gesetze Vorschriften im allgemeinen Teil vorgesehen, so der Entwurf 1927 in § 27 Abs. 3, das deutsche Strafgesetz in § 46 Z. 2, das Schweizer Strafgesetz im Artikel 22 Abs. 2 und der Entwurf im § 17. Auch das österreichische Strafgesetz kennt die tätige Reue nicht nur bei den Vermögensdelikten, sondern darüber hinaus in besonderen Tatbeständen, beim Hochverrat § 62 StG, bei der Brandlegung § 168 StG und bei Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz. Wesentlich ist für all die angeführten Fälle der tätigen Reue, daß der Erfolg der Handlung verhindert wird.

Anders liegt jedoch der Sachverhalt bei der hier zu besprechenden tätigen Reue, weil der Erfolg der Handlung bereits eingetreten ist, also ein bereits vollendetes Delikt voraussetzt. Die tätige Reue kann daher in diesem Falle nur mehr in einer Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens bestehen.

Straflosigkeit wegen tätiger Reue

„Der Diebstahl, die Veruntreuung, die Unterschlagung, die unberechtigte Aneignung, die Entwendung, die unrechtmäßige Entziehung von Energie, der Betrug, der Versicherungsbetrug, die Zechprellerei, die Erschleichung einer Leistung, der Notbetrug, die Hehlerei und die fahrlässige Hehlerei hören durch tätige Reue auf, strafbar zu sein. Tätige Reue liegt vor, wenn der Täter, bevor eine

Bei Möbelkauf lohnt sich zuerst ein Besuch im
Möbelhaus R. SCHUH

Wien VIII, Blindengasse 7 — 12

Fachmännische kostenlose Beratung, Qualitätserzeugnisse. SW- u. WWK-Möbel-Verkaufsstelle
Kredit bis 30 Monate — Provinzversand

Für alle Glasarbeiten empfiehlt sich

P R E I N E R

Glaserel / Bilderrahmen / Spiegel / Vorhangkarniesen

GRAZ, KLOSTERWIESGASSE 18

Ecke Grazbachgasse / Telefon 8 75 04

Spiegel
Bleiverglasungen
Auswahl in
Möbelglas
Bilderrahmen
Vorhangkarniesen
nach Maß
in größter Auswahl

... zur Verfolgung berufene Behörde in dieser ihrer Eigenschaft von seinem Verschulden erfährt, ohne hiezu gezwungen zu sein, wenn gleich auf Andringen des Verletzten, den ganzen aus seiner Tat entsprungenen Schaden wiedergutmacht oder sich vertraglich verpflichtet, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit vollen Schadenersatz zu leisten, und seine Verpflichtung, wenn auch erst nachdem die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, einhält.

Der Schadensgutmachung durch den Täter steht es gleich, wenn ein Dritter in seinem Namen oder ein anderer Tat Beteiligter den Verletzten voll entschädigt und der Täter ernstlich bemüht war, den Schaden selbst gutzumachen. (§ 164 E.)

Die vorliegende Bestimmung hat im § 187 österreichisches Strafgesetz ihr Vorbild. Darüber hinaus geht sie bereits deshalb, weil sie sich nicht nur wie das geltende Recht, auf den Diebstahl und die Veruntreuung bzw. auf die Entwendung bezieht, sondern weil ferner der Betrug und seine Nebendelikte erfaßt werden. Auch im weiteren Aufbau des Tatbestandes sind Abweichungen festgelegt, die eine weitere Auflockerung dieses Begriffes mit sich bringen. Zum Teile wurde endlich der neueste Stand der Rechtsprechung bei der Fassung der tätigen Reue berücksichtigt.

Letzteres ist insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Fall, daß auch ein Dritter im Namen des Täters die Schadensgutmachung vornehmen kann, weil bereits die Rechtsprechung eine Schadensgutmachung des gesetzlichen Vertreters des nicht eigenberechtigten Täters zuließ, wenn sich der Täter um Schadensgutmachung bemüht hat. Nunmehr ist eine Ausdehnung auch auf den eigenberechtigten Täter hinsichtlich jedes Dritten, der eine Schadensgutmachung vornimmt, erfolgt, wobei der Täter allerdings sich um die Schadensgutmachung nicht nur bemüht, sondern ernstlich bemüht haben muß.

Daß an Stelle des Gerichtes oder andere Obrigkeit eine zur Verfolgung berufene Behörde getreten ist, kommt der Klarheit des Tatbestandes zugute. Zweckmäßig ist auch die Bestimmung, daß diese Behörde von der Tat in ihrer Eigenschaft als Verfolgungsbehörde zur Kenntnis bekommen haben muß, um die Straflosigkeit der tätigen Reue auszuschließen, weil dadurch auch bei folgendem Sachverhalt die tätige Reue gesichert wird: Dem Bürgermeister einer Gemeinde, dem auch die Ortspolizei untersteht, wird zur Kenntnis gebracht, daß ein Bediensteter der Gemeinde gestohlen hat, und gleichzeitig wird von diesem oder seinen Anverwandten volle Schadensgutmachung nicht nur angeboten, sondern auch geleistet. Der Bürgermeister ist einerseits eine zur Verfolgung berufene Behörde und andererseits das Oberhaupt der geschädigten Gemeinde. Die Tat, nämlich der Diebstahl, wird ihm jedoch in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Stadt zur Kenntnis gebracht, wenn man ihm gleichzeitig für den Schaden Wiedergutmachung anbietet, um eben eine gerichtliche Verfolgung zu verhindern.

Schwierigkeiten hat es in der Praxis meist bereitet, zu beurteilen, inwieweit eine vertragliche Verpflichtung Schadensersatz zu leisten, tätige Reue darstellt. Hier wird nunmehr insofern eine Klarstellung vorgenommen, daß dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit voller Schadensersatz zu leisten ist, wobei es keinen Unter-

schied macht, daß die Ersatzleistung erst später erfolgt, nämlich in einem Zeitpunkt, in dem die Behörde von dem Verschulden des Täters bereits Kenntnis erlangt hat.

VII. SCHLUSS

Wenn durch diese Ausführungen die Schwierigkeit und auch die Bedeutung dieses Teiles des Entwurfes wenigstens einigermaßen beleuchtet wurden, ist ein Hauptzweck dieser Darstellung bereits erfüllt. Angemessen wäre vielleicht bei der Fülle des gebotenen Stoffes die Frage, inwieweit weicht nun die Regelung des Entwurfes von der geltenden Strafrechts insofern ab, als neue Tatbestände geschaffen wurden und nicht bewährte Formulierungen in wesentlichen Teilen verändert worden sind.

Neu ist die Systematik und damit die Zusammenfassung sämtlicher Vermögensdelikte in einem Kapitel, was zur Ausscheidung der Nötigung als einem Freiheitsdelikt und zur Beschränkung des Betruges auf ein Vermögensdelikt und schließlich zum Einbau der Warenfälschung und des Wuchers in das Strafgesetz geführt hat, so daß dieses hinsichtlich aller Vermögensdelikte, zum Beispiel auch der Vollstreckungsverleitung, einen Kodex darstellt.

Neu ist weiter die Einfügung und damit Ergänzung bei den Sachentziehungsdelikten hinsichtlich der unberechtigten Aneignung, der unrechtmäßigen Entziehung von Energie und der Unterschlagung sowie der dauernden Entziehung von Sachen. Hierher gehört auch die Neukriminalisierung der Eingriffe in das Jagd- und Fischereirecht.

Neu ist weiter die Einfügung des Versicherungsbetruges und die Schaffung eines eigenen Tatbestandes für die Zechprellerei, die Kriminalisierung des Automatenbetruges und die Privilegierung des Notbetruges.

Neu ist auch die Schaffung eines Tatbestandes betreffend die Vollstreckungsverleitung zugunsten eines anderen und eines solchen der Rechtsverleitung.

Änderungen liegen vor, unwesentlicher Art beim Diebstahl und seinen Nebendelikten, und beim Raub, die sich allerdings meist nur als eine Klarstellung bezeichnen lassen oder den Strafsatz betreffen, wesentliche jedoch beim Betrug, weil dieser — abgesehen davon, daß er nur mehr ein Vermögensdelikt darstellt — nunmehr neben der Schädigungsabsicht auch eine Bereicherungsabsicht aufweist. Bedeutsam ist auch die Aufgliederung des Wuchers in Geld- und Sachwucher sowie die Ausdehnung des Tatbestandes der Hehlerei von der Sache auf den Erlös und die Einführung einer fahrlässigen Hehlerei sowie die Ausweitung der Herkunft dieser Sachen über den Diebstahl und die Veruntreuung hinaus. Schließlich bedeutet es eine wichtige Änderung, daß die Straflosigkeit wegen tätiger Reue über den Diebstahl und die Veruntreuung hinaus vor allem auf die Betrugsdelikte ausgedehnt wurde.

Aus all dem geht hervor, daß der Entwurf in seinem Abschnitt Vermögensdelikte einen unverkennbaren Fortschritt mit sich bringt, da in diesen Bestimmungen die neuesten Erkenntnisse der Lehre und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der letzten Gesetzgebungswerke des Auslandes ihren Niederschlag finden. Wir Oesterreicher ringen bereits seit dem Jahre 1863, als der Verfasser der Strafgesetznovelle 1852 Minister Hye ersucht wurde, einen Strafgesetzentwurf den parlamentarischen Körperschaften vorzulegen, bis zum Entwurf 1912, der wegen der Kriegereignisse nicht mehr beide Häuser passiert hat, um ein neues Strafgesetz. Auch der Entwurf 1927 ist niemals Gesetz geworden. Dieser Nachteil hat sich insofern als ein Vorteil ausgewirkt, daß nunmehr dieser Entwurf bereits die modernsten Erkenntnisse kriminalistischer Wissenschaft verwerten kann. Der große Rechtsgelehrte Hering hat einmal über Gesetze und Gesetzgebung folgende prächtige Worte gefunden: „Nur solche Gesetze allein sind lebensfähig und lebenswürdig, die aus gesundem Ei, gesund befruchtet, normal entwickelt unter schmerzlichen Wehen zur Welt gebracht werden.“ Wenn dieser Ausspruch für den vorliegenden Entwurf zutrifft, so wird er, wie wir es alle aus vollem Herzen erhoffen, ein gutes Gesetz werden. Damit wird in die Hände der Richter ein Gesetzeswerk gelegt werden, das nicht nur der Allgemeinheit dient, sondern das auch den Richter in die Lage versetzt, vielleicht mehr als bisher, mit einem modernen Gesetz zum Wohle des Staates, des Volkes und unserer vielgeliebten Heimat zu wirken.“

Weihnachten bei der Bundesgendarmerie

Von Gend.-Kontrollinspektor RUDOLF GUSENBAUER, Gendarmeriezentalkommando

Das Fest der Geburt Christi, das Fest der Familie, der Besinnlichkeit und der herzlichen Freude hat sich im Laufe der Jahrhunderte auf der ganzen Welt eingebürgert. Wie immer sich die äußere Form dieses Festes gestaltet, um diese Zeit haben die Menschen das Bedürfnis, einander Freude zu bereiten und sich zu beschenken.

Unter dieser Voraussetzung fand auch heuer wieder in Wien in den Sofiensälen am 21. Dezember 1960 die tra-



Bundesminister für Inneres Josef Aflritsch überreicht die ersten Geschenke

ditionelle Weihnachtsfeier des Gendarmeriezentalkommandos statt, zu der Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel 267 Kinder von Gendarmeriebeamten der Dienststellen in Wien und Niederösterreich geladen hatte.

Die Weihnachtsfeier wurde durch die Anwesenheit von Bundesminister Josef Aflritsch, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Präsidentschef Dr. Freistätter, Polizeivizepräsident Dr. Rueff, Seutter-Lötzen, Generalinspektor der Sicherheitswache Polizeigeneral Ferdinand Lehmann sowie die Gendarmerieoberste Dr. Schertler, Dr. Fürböck, Kunz, Rauscher, Oberstleutnant Käs und anderen Persönlichkeiten ausgezeichnet.

Eine gewisse Vorfreude für den „Heiligen Abend“ schaffte das Gesamtbild der Feier. Der Lichterbaum sowie die reich gedeckten Gabentische im weihnachtlich geschmückten Saal schufen eine Stimmung, die die Herzen der Kinder höher schlagen ließ.



Einzug des Weihnachtsmannes mit seinem Gefolge

Musikvorträge der Kapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter Leitung des Kapellmeisters Johann Kolm leiteten die Weihnachtsfeier ein. Das Unterhaltungskonzert trug wesentlich dazu bei, die Zeit bis zur offiziellen Feierlichkeit zu verkürzen.

Nach dem Einzug der Ehrengäste begrüßte Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel die Gäste, wies in der Ansprache auf die Bedeutung der



Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel bei der Geschenkverteilung

Veranstaltung hin und wünschte anschließend frohe Weihnachtsfeiertage im Kreise der Familie und ein glückbringendes neues Jahr.

Sodann brachten die Sängerknaben vom Wienerwald unter Leitung von Prof. Etti altehrwürdige Weihnachtslieder in höchster Vollendung zum Vortrag. Im Anschluß daran wurde von der Kindergruppe Frau Professor Erika Danbacher ein Weihnachtsspiel aufgeführt, das bei den Kindern lebhaften Anklang fand.

Während das Lied „Stille Nacht“ ertönte und der Schlußakkord vom Glockenklang übertönt wurde, zog der Weihnachtsmann mit Gefolge gemächlich in den Saal ein. Nunmehr hatte die Begeisterung der Kinder den Höhepunkt erreicht, und sie konnten kaum erwarten, aus den Händen von Bundesminister Aflritsch, Sektionschef Dr. Seidler und General Dr. Kimmel die Geschenke zu erhalten. Die Freude und der Jubel der Kinder prägte sich in vielgestalteter Fröhlichkeit aus.



Gespannt verfolgen die Kleinen das Weihnachtsspiel

AUTOLUX

Import — Export — Großhandel

Graz, Bahnhofgürtel 59, 8 83 05

KFZ-Zubehör preisgünstig durch anerkannt hohe Qualität

„Arberg Sport“-Skiträger für VW

„Arberg Sport“-Skiträger, 4- und 6paarig, für alle PKW

A.E.Z.-Kühlerjalousien, Spitzenerzeugung aus Deutschland

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Tätige Reue nach § 187 StG bei Selbstanzeige

Gemäß dem § 187 StG hört jeder Diebstahl und jede Veruntreuung auf, strafbar zu sein, wenn der Täter aus tätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner Tat entspringenden Schaden wieder gutmacht. Unter Gutmachung des ganzen Schadens ist, wie der OGH bereits in zahlreichen Entscheidungen (SSt. V 10, SSt. XX 139, SSt. XXII 63, EvBl. 1957, Nr. 97) ausgesprochen hat, die Wiederherstellung des vor der Tat bestandenen Zustandes im Sinne des § 1323 ABGB zu verstehen; der Täter muß demnach das gestohlene Gut dem Bestohlenen selbst in einer Weise zurückstellen, daß es tatsächlich wieder in dessen Verfügungsmacht gelangt.

Diese Wiederherstellung des vor der Tat bestandenen Zustandes ist aber auch bei der Selbstanzeige erforderlich (3 Os 807/48 — „Gendarmerie-Rundschau“ 1950, H. 3, S. 11).

Wenn der Täter bei der Selbstanzeige bei der Polizei bzw. Gendarmerie gleichzeitig die gestohlenen Sachen bei diesen Behörden abliefern und die Person des Bestohlenen namhaft macht, ist dieser Umstand als eine Wiederherstellung des vor der Tat bestandenen Zustandes, somit als volle Schadensgutmachung zu werten, da hiedurch alles unternommen wurde, um durch die Behörde das gestohlene Gut in die Verfügungsgewalt des bisherigen Besitzers gelangen zu lassen (2 Ob 411/48 — EvBl. 1949, Nr. 30). (OGH, 11. Dezember 1959, 7 Os 181; LG Wien, 1 b Vr 3084.)

Zum Tatbestand nach § 486 lit. a StG.

Beim Vergehen der mangelhaften Buchführung durch den Schuldner mehrerer Gläubiger kommt es — von dem hier ausschlaggebenden Fall der unterlassenen Buchführung überhaupt abgesehen — nur darauf an, daß die Mängel der Buchführung durch den Buchführung gesetzlich verpflichteten und zahlungsunfähig gewordenen Schuldner (oder dessen Organ) verschuldet sind und daß es sich um solche Mängel handelt, die es verwehren, eine Uebersicht über den Vermögensstand zu gewinnen; der systematische Zusammenhang dieses Tatbestandes mit jenem der fahrlässigen Krida läßt erkennen, daß der Zweck dieser Gesetzesbestimmung dahin geht, den buchführungspflichtigen Schuldner anzuhalten, seine Bücher so zu führen, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens rechtzeitig erkannt werden kann. Diesem Erfordernis der „Uebersicht über den Vermögensstand“ wird daher nur dann entsprochen, wenn die Buchhaltung schon an sich dazu geeignet ist, diese Uebersicht bei Einschau sogleich zu gewähren, nicht aber dann, wenn diese Uebersicht lediglich von einem Buchsachverständigen „mit besonderen Schwierigkeiten“ und auch dann nur annäherungsweise und durch Rekonstruktion und Nachholung fehlender Buchungen mit Hilfe der unmittelbaren Rechnungsunterlagen erzielt werden kann (SSt. XXVII 75) (OGH, 15. Dezember 1959, 7 Os 157; LG Wien, 4 c Vr 5187/57).

Unvorsichtiger Fußgänger in der Mitte der Fahrbahn (§ 335 StG)

Wie der OGH in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, schließt ein Mitverschulden des Verunglückten die strafrechtliche Haftung des schuldhaft handelnden Täters nicht aus. Wenn die Beschwerde aber verneint, der Angeklagte habe das Vorhandensein eines Fußgängers in der Mitte der Fahrbahn nicht vorhersehen können, so verkennt sie, daß es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 335 StG nicht erforderlich ist, den konkreten Hergang des Unfalles vorherzusehen, sondern daß es genügt, wenn der Täter irgendeine aus seinem Verhalten entspringende

Gefahr voraussehen konnte. Dies trifft vorliegend aber deshalb zu, weil der Angeklagte nicht auf Sicht gefahren ist, wozu er nicht nur nach der Bestimmung des § 20 StPolO verpflichtet gewesen wäre, sondern auch deshalb, weil es nach den Erfahrungen des täglichen Lebens im Straßenverkehr immer wieder vorkommt, daß unvorsichtige Fußgänger oder unbeleuchtete Gegenstände sich auf der Fahrbahn befinden, wie zum Beispiel betriebsunfähig gewordene Kraftfahrzeuge, deren Lichtanlage ausgefallen ist, abgebrochene Aeste der Alleebäume, von Fuhrwerken oder Lastkraftwagen herabgefallene Stücke des Ladegutes und dergleichen. Dem Erstgericht kann somit ein Irrtum in der rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes nicht zum Vorwurf gemacht werden (OGH, 5. November 1959, 9 Os 231; LG Salzburg, 5 Vr 41).

Maßgebend für die Zuständigkeit des Jugendgerichtshofes Wien ist nur der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens

Mit Urteil des LG für Strafsachen W. als Schöffengericht vom 8. Mai 1958 wurde der am 31. Dezember 1939 geborene Johann K. des Betruges durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht nach den §§ 197, 199 lit. a StG schuldig erkannt, begangen dadurch, daß er am 11. Dezember 1957 vor dem Untersuchungsrichter in dem Strafverfahren gegen Geza H. und andere wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach dem § 81 StG bewußt der Wahrheit zuwider leugnete, von den Tälichkeiten der in diesem Verfahren Beschuldigten gegen den Sicherheitswachebeamten O. etwas gesehen zu haben, und diese falsche Aussage trotz Vorhalt ihrer Unglaubwürdigkeit vor dem erkennenden Gericht in der Hauptverhandlung am 8. April 1958 wiederholte, was über Antrag des öffentlichen Anklägers zur Aufnahme eines gesonderten Protokolls mit Johann K. gemäß dem § 277 StPO, seiner sofortigen Inhaftnahme und der Einleitung des Strafverfahrens wegen Verdachtes des Verbrechens des Betruges nach den §§ 197, 199 lit. a StG gegen ihn führte.

Der Angeklagte ficht dieses Urteil mit Nichtigkeitsbeschwerde unter Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 1 des § 281 StPO mit der Begründung an, das wenigstens wegen der ersten Tathandlung am 11. Dezember 1957, zu welchem Zeitpunkt er noch jugendlich gewesen sei, der JGH in W. als Jugendschöffengericht sachlich zuständig gewesen wäre, so daß daher das allgemeine Schöffengericht beim LG für Strafsachen in W., das über ihn urteilte, nicht gehörig besetzt im Sinne der Z. 1 des § 281 Abs. 1 StPO gewesen sei. Der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund liegt indessen nicht vor.

Gemäß dem § 20 Abs. 2 JGG 1949 ist für die Frage, welches Gericht über die von dem Jugendlichen begangene Straftat zu urteilen hat, der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gegen den jugendlichen Täter maßgeblich. Das gegenständliche Strafverfahren wurde aber unzweifelhaft nicht schon vor dem 31. Dezember 1957, dem Tage, an dem der Beschwerdeführer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sondern erst Monate später eingeleitet, nämlich im Zeitpunkt der Aufnahme eines abgesonderten Protokolls mit dem heutigen Beschwerdeführer am 8. April 1958, also lange nachdem der Beschwerdeführer aufgehört hatte, ein Jugendlicher zu sein. Zuständig zur Aburteilung sämtlicher dem Angeklagten mit dem angefochtenen Urteil zur Last gelegten Straftaten ist daher nach dem klaren Wortlaut des § 20 Abs. 2 JGG 1949 das LG für Strafsachen W. und nicht etwa der Jugendgerichtshof in W. Daraus ergibt sich aber weiter, daß das Schöffengericht, das über den Beschwerdeführer in erster Instanz geurteilt hat, gehörig besetzt war. Die geltend gemachte Nichtigkeit nach der Z. 1 des § 281 StPO haftet daher dem angefochtenen Urteile nicht an (OGH, 21. Juli 1958, 9 Os 203; LG Wien, 9 c Vr 2620).



V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

Schießsport in der Gendarmerie

Von Gend.-Major ALOIS FARNLEITNER, Leiter der Schießsektion des GSVK

Als bei den heurigen Olympischen Spielen in Rom der Vorarlberger Hubert Hammerer auf 300 m Freigewehr (Dreistellungsmatch liegend, kniend, stehend, je 40 Schuß) die einzige Goldmedaille für Oesterreich errang, da schrieb eine österreichische Zeitung sinngemäß, man dürfe aber nun nicht daran denken, daß man durch den Goldmedaillengewinn den Schießsport in Oesterreich zum Nationalsport erheben solle, denn letzten Endes diene er mit anderen Sportarten (zum Beispiel Fechten usw.) lediglich der Perfektionierung des Tötens.

Dazu wäre unter anderem zu erwähnen, daß es eine weltumspannende Union INTERNATIONALE de TIR (Internationale Schützenunion) gibt und daß beispielsweise bei den Olympischen Spielen in Rom beim Dreistellungsmatch — KK 50 m — in diesem Bewerb um eine Nation mehr als in der Leichtathletik antrat.

Interessant ist auch, daß Rußland in Rom den Antrag stellte, auch Damenwettkämpfe, unter anderem Bogenschießen und KK-Schießen, in das Olympiaprogramm aufzunehmen. Zu dessen Leidwesen konnte jedoch der Antrag vom IOC in Rom nicht behandelt werden, weil er zu spät eingebracht wurde. Feststeht, daß auch bei der nächsten Olympiade 1964 in Tokio selbstverständlich Schießwettbewerbe ausgetragen werden.

Die Zahl der organisierten österreichischen Sportschützen beträgt über 12.000.

Wer den Schießsport erfolgreich ausüben will, muß vor allem Eigenschaften, wie innere Ausgeglichenheit, Konzentration für den Zwang zur körperlichen Ruhe, Selbstbeherrschung usw. besitzen, damit er die Lust und Liebe zu dieser Sportart nicht verliert. Rückschläge durch irgendwelche Einflüsse von außen oder persönlicher Natur kommen immer wieder vor. Altersmäßig sind beim Schießsport keine Grenzen gesetzt. Ich habe schon oft 60- und 70jährige Schützen gesehen, die bei Großveranstaltungen um die Siegespalme rangen. Daß man auch im reiferen Mannesalter Lorbeeren erreichen kann, beweist ebenfalls wieder die Olympiade in Rom, wo ein Herr Forcella, Jahrgang 1907, aus Venezuela, beim KK-Olympiamatch, liegend, 60 Schuß, die Bronzemedaille erringen konnte.

Wenn man nun in der Gendarmerie an eine sportliche Tätigkeit denkt, so wird man in der Regel über den Skisport sprechen. Landes- und Bundesmeisterschaften werden alljährlich mit großem Erfolg veranstaltet. Nach Meinung vieler Experten ist aber auch der Schießsport, wenn er ernst genommen wird, innerhalb der Gendarmerie genau so wichtig, und zwar sowohl in dienst-

licher Hinsicht als auch zur körperlichen Ertüchtigung jedes einzelnen Beamten.

Gerade das KK- und letzten Endes auch das Zimmergewehrschießen kann als beste Vorübung bzw. Vervollkommnung in der Handhabung unserer Dienstwaffen bezeichnet werden. Die ähnlichen Visiereinrichtungen, hier Lochgrinsel, dort Diopter, erleichtern dies nur. Auch die im KK-Sportschießen geläufigen Disziplinen, wie liegend, kniend, stehend frei und angelehnt, sind für uns praktisch und werden ja auch im Rahmen der normalen Schießausbildung gehandhabt. Aber auch das Pistolenschießen (freie Waffe oder Luftdruckpistole), welches auf dem Sportsektor sehr vernachlässigt wird, ist für uns sehr nützlich, gilt ja doch die Pistole als Hauptwaffe in der Gendarmerie. Ich bin überzeugt, daß man im Schießsport unter den Gendarmeriebeamten ebenso eine Breitenentwicklung erzielen kann wie im Skisport. In Kärnten halten sich beide Sektionen die Waage. Ferner ist ebenso sicher anzunehmen, daß wir, wenn wir von den zentralen Stellen eine Förderung erfahren, unter den Beamten der einzelnen Bundesländer Schützen finden, die bei nationalen, aber auch internationalen Veranstaltungen zumindest ebensolche Erfolge wie auf dem Skisektor aufzuweisen in der Lage sind, was unserem Korps nur zur Ehre gereichen würde.

Um hier einen Weg beschreiten zu können, wäre es notwendig, daß bei sämtlichen Schießsektionen der Gendarmeriesportvereine Oesterreichs bei Durchführung der Bezirks- und Landesmeisterschaften eine einheitliche Wettkampfvorschrift, die jedoch nur bei diesen Veranstaltungen Gültigkeit haben soll, Anwendung findet. Ansonsten könnte auch jederzeit eine beliebige Wettkampfordnung festgelegt werden.

Nach den Landesmeisterschaften wären Gruppenmeisterschaften (zum Beispiel eine Gruppe: Burgenland, Steiermark, Kärnten usw.) und zuletzt eine Bundesmeisterschaft abzuhalten, mit deren Durchführung jedes Jahr ein anderer Gendarmeriesportverein betraut werden könnte. Es ist anzunehmen, daß hier das finanzielle Risiko geringer ist, als bei allen anderen in der Gendarmerie geübten Sportarten.

Man würde dadurch ohne Vernachlässigung der Breitenwirkung einen Ueberblick gewinnen, welche Beamten bei Veranstaltungen (Landes-, Staats- und internationalen Veranstaltungen) erfolgreich eingesetzt werden könnten.

Durch diese systematische Vorarbeit würde die Gendarmerie gegenüber den anderen Exekutivkörpern, wie

Zollwache, Polizei und Bundesheer, die ebenfalls den Schießsport sehr rege betreiben, konkurrenzfähig bleiben. Um aber auch bei Veranstaltungen der zivilen Sportschützenvereine mithalten zu können, wäre es notwendig, die vom Landesschützenverband ausgegebenen einheitlichen Richtlinien beim Training zu berücksichtigen.

Wenn zwar eingangs erwähnt wurde, daß man auf Grund des Goldmedaillengewinnes den Schießsport in Oesterreich nicht überschätzen soll, so ist er ja doch schon zum Volkssport geworden. Folgende Beispiele seien angeführt: Vom heurigen Brigade-Abstimmungsgedenkschießen, welches auf der Militärschießstätte am Kreuzberg zu Klagenfurt stattfand und sechs Tage dauerte, nahmen 702 Schützen teil. Dabei wurde eine Vielfalt von Disziplinen ausgetragen (Pistole, Karabiner, Rifle, Sturmgewehr) und ein Kombinationsmittel vergeben. Beim diesjährigen Abstimmungsgedenkschießen in Ferlach, welches international besichtigt war und ebenfalls sechs Tage dauerte, waren über 250 Sportschützen beteiligt. Nicht unerwähnt soll hier bleiben, daß sich die Angehörigen

der Schießsektion des GSVK bei beiden Veranstaltungen hervorragend placieren konnten.

An dem alljährlich in Innsbruck stattfindenden Traditionsschießen nehmen oft bis zu 4000 Schützen teil. Dies sind nur einige Beispiele, die dokumentieren, wie der Schießsport die breite Masse anspricht.

Vorstehende Ausführung, die nur den Schießsport in der Gendarmerie im allgemeinen behandeln soll, hat vor allem den Sinn und Zweck, die Gendarmeriesportvereine der einzelnen Bundesländer auf die Bedeutung und den Anklang des Schießsportes hinzuweisen.

Um eine erfolversprechende Basis zu finden, wäre es wünschenswert, daß die einzelnen Schießsektionsleiter Vorschläge und Anregungen zur Durchführung von vorerst nur internen Veranstaltungen dem Oesterreichischen Gendarmeriesportverbande übermitteln, wo sie vom Schießreferenten des Verbandes ausgewertet und sodann zu einem einheitlichen Programm für das Verbandsjahr zusammengefaßt werden könnten, zum Nutzen und Frommen dieser edlen Sportart.

GSV Oberösterreich

1. Skilaufsektion

Im Oktober 1960 wurde eine Bergwanderung im Böhmerwald - Mühlviertel - durchgeführt.

Die Tour erfolgte als Höhenwanderung über den Plöckenstein-Hoher Fichtl-Pernstein. Es nahmen daran 24 Mitglieder teil.

2. Schießsektion

Am 5. November 1960 wurde auf der Militärschießstätte in Alharting die erste Landesmeisterschaft mit den Dienstwaffen durchgeführt. Es nahmen daran 133 Schützen teil. Die Konkurrenz war ein voller Erfolg.

a) Kombinationsieger: GRyi. Robert Höller, 206 Ringe;

b) Landesmeister in der Karabinerkonkurrenz: GPilt. Leopold Eherngruber, 144 Ringe;

c) Landesmeister in der Pistolenkonkurrenz: GPilt. Josef Kaiser, 95 Ringe;

Landessieger in der Karabinerkonkurrenz (Höchstzahl 120 Ringe):

1. Landessieger: GKI Johann Firlinger, 113 Ringe.

2. Landessieger: GRyi. Josef Groiß, 113 Ringe.

3. Landessieger: GRyi. Robert Höller, 113 Ringe.

4. Landessieger: GRI Gottfried Lutz, 113 Ringe.

8. Landessieger: GBI Karl Bauer, 91 Ringe.

5. Landessieger: GPilt. Norbert Lehner, 112 Ringe.

6. Landessieger: GOblt. Sieghard Trapp, 112 Ringe.

7. Landessieger: GBI Karl Bauer, 111 Ringe.

8. Landessieger: GOblt. Alfons Kaßmannhuber, 111 Ringe.

9. Landessieger: GBI Karl Hejhal, 111 Ringe.

9. Landessieger: GPilt. Karl Berger, 111 Ringe.

10. Landessieger: GRyi. Johann Wimberger, 110 Ringe.

Landessieger in der Pistolenkonkurrenz (Höchstzahl 100 Ringe):

1. Landessieger: GOblt. Robert Hirt, 93 Ringe.

2. Landessieger: GRyi. Erich Winkler, 93 Ringe.

3. Landessieger: GBI Leopold Fuchs, 93 Ringe.

4. Landessieger: GRyi. Robert Höller, 93 Ringe.

5. Landessieger: GPilt. Josef Hörmanseder, 92 Ringe.

5. Landessieger: GRyi. Johann Huber, 92 Ringe.

7. Landessieger: GPilt. Julius Pöschko, 91 Ringe.

8. Landessieger: GBI Karl Bauer, 91 Ringe.

9. Landessieger: GRyi. Franz Ablinger, 90 Ringe.

10. Landessieger: GRyi. Franz Reitinger, 89 Ringe.

GSV Salzburg

1. Schießleistungsabzeichen

Folgende Mitglieder konnten das Schießleistungsabzeichen des GSVS erwerben:

In Gold: GRyi. Josef Holzmann, Hallein, PGend. Peter Bliem, Oberndorf.

In Silber: GPilt. Franz Doppelhofer, Hallein; GPilt. Alexander Lehner, Hallein; Gend. Rudolf Kainar, Hallein; PGend. Peter Bliem, Oberndorf; PGend. Josef Wunder, Hallein.

In Bronze: GRI Richard Kraiger, Oberndorf; GRyi. Oskar Freinbichler, Hallein; GRyi. Gottfried Hofer, Oberndorf; Gend. Georg Aberer, Oberndorf; PGend. Johann Flachberger, Hallein.

2. Skierfolge im Winter

Am 17. Dezember 1960 veranstaltete der Salzburger Landeskiverband einen verbandsoffenen 12-km-Spezialanlauf. An diesem Laufe nahmen insgesamt 45 Läufer teil.

Die Läufer des GSVS konnten hierbei folgende hervorragende Plätze belegen:

2. GPilt. Schaubschläger Ludwig, Zeit: 49:52,2 (30 Sekunden hinter der Bestzeit);

3. GPilt. Resch Otto, Zeit: 51:05,6;

4. PGend. Schretter Fritz, Zeit: 51:11,0;

5. GPilt. Herbst, Stefan, Zeit: 51:11,4.

meriepatrouillenleiter Herbst den fünften und Gendarmerierayonsinspektor Fritz den achten Platz belegen. Unter den ersten zehn waren fünf Gendarmen! Aber auch den jungen Nachwuchsläufern, die großteils recht beachtliche Plätze erringen konnten, gebührt ein besonderes Lob.

Und hier die Ergebnisse:

Allgemeine Klasse

1. Josef Freilinger, VOEST Linz, Zeit: 49:23,9.

2. Gendarmeriepatrouillenleiter Ludwig Schaubschläger, GSV Salzburg, Zeit: 49:52,2.

3. Gendarmeriepatrouillenleiter Otto Resch, GSV Salzburg, Zeit: 51:05,6.

Beförderungen zum 1. Jänner 1961 in der Oesterreichischen Bundesgendarmerie

Zu Gendarmerieoberstleutnants

die Gendarmeriemajore 1. Klasse: Fallada Erwin, des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Hönermann Albert, des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Bluml Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten.

Zu Gendarmeriemajoren 1. Klasse

die Gendarmeriemajore 2. Klasse: Oesterreicher Johann, Weber Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Hafner Franz, Hrska Heinrich, des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Pucher Norbert, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten.

Zu Gendarmerierittmeistern 2. Klasse

die Gendarmerieoberleutnants: Kaßmannhuber Alfons, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Koliha Herbert, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich.

Zu Gendarmerieoberleutnants

die Gendarmerieoberleutnants: Hofmann Kurt, Bichlmayer Johann, Fischer Franz, Rupp Günther, Klein Karl, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Karner Ernst, Zwanzger Hermann, Kemetmüller Hermann, Steinbauer Ernst, Happel Gustav, des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Flixeder Karl, Hoflehner Konrad, Kaltenbrunner Karl, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Stampfer Herbert, Obereder Bernhard, Egger Robert, Permann Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Bramböck Johann, Schimek Erich, des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Kriskha Otto, Drexler Kurt, Kindler Julius, Wirth Alfred, des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Moser Otto, Marte Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg; Berger Gerhard, Hesztera Franz, Künzl Walter, der Gendarmeriezentralschule Mödling.

Zu Gendarmeriekontrollinspektoren

die Gendarmeriebezirksinspektoren: Brank Josef, Kriegisch Hermann, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Buchwalder Franz, Rothwangl Adolf, des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Mayr Alois, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Legerer Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten.

Zu Gendarmeriebezirksinspektoren

die Gendarmerierevierinspektoren: Prem Rudolf, Krätschmer Rudolf, Steiner Silvester, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Rauegger Viktor, Prenner Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Klambauer Otto, Ederer Wilhelm, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Schlächer Johann, Weghofer Heinrich, des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten; Pohler Anton, Mosbacher Karl, des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Karall Andreas, des Landesgendar-

Klasse II

1. Provisorischer Gendarmeriebeamter Fritz Schretter, GSV Salzburg, Zeit: 51:11,0.
2. Gendarmeriepatrouillenleiter Stefan Herbst, GSV Salzburg, Zeit: 51:11,4.
3. Provisorischer Gendarmeriebeamter Gerhard Tenk, GSV Salzburg, Zeit: 52:03,9.

Altersklasse I

1. Gendarmerierayonsinspektor Johann Fritz II, GSV Steiermark, Zeit: 51:30,0.
2. Gendarmerierayonsinspektor Alfred Engele, GSV Steiermark, Zeit: 53:17,8.

meriekommandos für das Burgenland; Herman Johann, des Gendarmeriezentralkommandos.

Zu Gendarmerierevierinspektoren

die eingeteilten Gendarmeriebeamten: Hütter Günther, Steiner Rudolf, Wiener Franz, Huber Wilhelm, Hertner Franz, Haslinger Ferdinand, Poel Johann, Aigner Franz, Bauernfeind Anton, Bayer Eduard, Bendl Otto, des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich; Skatta Johann, Holzer Johann, Steinmann Josef, Hofer Leopold, Breitler Stefan, des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark; Fleischanderl Hermann, Kasper Franz, Gumpenberger Ludwig, Priglinger Leopold, Stumpner Peter, Hofstadler Josef, Frattner Franz, Haas Franz, des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich; Mair Johann, des Landesgendarmeriekommandos für Tirol; Kaiser Rudolf, Pittler Friedrich, Deutsch Karl, Csoka Ernst, des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland; Oberer Johann, Kocher Josef, des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg; Vesper Karl, des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg; Csokan Ernst, des Gendarmeriezentralkommandos, Abteilung 5C; Skokan Friedrich, der Gendarmeriezentralschule Mödling.

Gend.-Revierinspektor i. R. Johann Boyer — ein Achtziger

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF PREM, Stellvertreter Bezirksgendarmeriekommandant in Gänserndorf, Niederösterreich.

Am 4. Dezember 1960 vollendete Gendarmerierevierinspektor i. R. Johann Boyer sein 80. Lebensjahr.

Aus diesem Anlaß überbrachte ihm der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten, Revierinspektor Rudolf Prem, die Glückwünsche der Gendarmeriebeamten des Bezirkes und übergab ihm gleichzeitig einen Geschenkkorb.

Der Jubilar war über die Aufmerksamkeit sehr erfreut und bat, den Kameraden seinen herzlichsten Dank zu übermitteln.

Gendarmerierevierinspektor i. R. Johann Boyer wurde am 30. September 1935 in den dauernden Ruhestand versetzt. Der Jubilar erfreut sich bei der Bevölkerung seines derzeitigen Wohnortes Zistersdorf größter Wertschätzung und ist trotz seines hohen Alters immer wieder bemüht, mit den Kameraden des Aktivstandes Kontakt zu halten.

Trainingsbericht des ÖGSV

Von Gend.-Patrouillenleiter ANTON VIEHAUSER, Schriftführer des ÖGSV

Wenn man von Bischofshofen das Salzachtal in westlicher Richtung verläßt, erreicht man auf schmaler, durch eine lange wildromantische Schlucht führende Straße das durch seinen Kupferbergbau als auch durch den Skisport so bekannt gewordene Dorf Mühlbach, am Fuße des Hochkönig gelegen, die Heimat des Springerkönigs Sepp Bradl. Von Mühlbach aus erklimmt ein steiler, aber gut fahrbarer Weg, immer näher an die schroffen Wände des Hochkönigmassivs heranführend, das in 1502 m Höhe gelegene Arthurhaus.

Reges Leben und Treiben herrschte in den Novembertagen auf diesem Unterkunftshaus, war doch hier das

Trainingslager für die Läufer der Gendarmerie in den nordischen Disziplinen. Hier wurden die Läufer auf die kommenden Bundesskimeisterschaften der Exekutive und die sonstigen im kommenden Winter zu bestreitenden Wettkämpfe vorbereitet.

Am 17. November wurde am Arthurhaus ein vom Salzburger Landeskiverband veranstalteter verbandsoffener 12-km-Spezialanlauf ausgetragen. Da ein solcher Wettkampf nicht nur die Möglichkeit bietet, sich mit den anderen Läufern zu messen, sondern auch das beste Training darstellt, wurden die Läufer der Gendarmerie vom ÖGSV zu diesem Langlauf genannt.

Bei strahlendem Himmel stellten sich insgesamt 45 Teilnehmer dem Starter; um 15 Uhr wurde der erste Läufer auf die Loipe geschickt, die in dieser herrlichen Gegend einmalig schön angelegt war. Dieser erste Wettkampf der angebrochenen Skisaison wurde ein überaus schöner Erfolg für die Mannschaft des ÖGSV; in der allgemeinen Reihung konnte Gendarmeriepatrouillenleiter Schaubschläger hinter dem Oberösterreichischen Freilinger den zweiten, Gendarmeriepatrouillenleiter Resch den dritten, provisorischer Gendarmeriebeamter Schretter den vierten, Gendar-

Klischeeanstalt Diem

Klischees für Handel, Gewerbe und Industrie

KLAGENFURT, Herrngasse 3, Tel. 56 52

STROH LIKÖRE EIN ANDERES WORT FÜR GUTE LAUNE

Abschiedsfeier

Von Gend.-Bezirksinspektor SCHERER, Stellvertretender
Bezirksgendarmeriekommandant in Lienz, Osttirol

Infolge Erreichung der Altersgrenze schied der Postenkommandant von Virgen, Revierinspektor Johann Ebner, mit 31. Dezember 1960 aus dem aktiven Dienst. Aus diesem Anlaß veranstalteten die Bürgermeister der Gemeinden Virgen und Prägraten am 1. Dezember 1960 — Vorabend seines 66. Geburtstages — im Gasthof „Eicham“ in Virgen einen Abschiedsabend, an dem die Gemeindevorstände, Geistlichkeit und Lehrerschaft der beiden Gemeinden, dann Dr. Benedikt als Vertreter des Chefs der Dienstbehörde, Oberstleutnant Paumgarten als Vertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol, Vertreter der Zollwache, der Bezirksgendarmeriekommandant und sein Stellvertreter, der Postenkommandant von Matrei in Osttirol, die Gendarmeriebeamten des Postens Virgen und der Kirchenchor von Virgen, dessen langjähriges Mitglied Revier-



Gend.-Revierinspektor Johann Ebner im Kreise seiner Vorgesetzten und Kameraden

inspektor Ebner war, teilgenommen haben. Nach der Begrüßungsansprache überreichte Bürgermeister Almbair von Virgen im Namen der beiden Gemeinden eine kunstvoll ausgeführte Ehrenurkunde an Revierinspektor Ebner. Dr. Benedikt, Oberstleutnant Paumgarten, Pfarrer Mußhausen von Virgen, Kontrollinspektor Weiler, Bezirksinspektor Scherer und Bürgermeister Mair von Prägraten hoben das verdienstvolle Wirken Revierinspektors Ebner als Gendarmeriebeamten, langjährigen Postenkommandanten und besonders als Mensch hervor. Revierinspektor Ebner wirkte seit 1919 bis heute, davon seit 1937 als Postenkommandant auf dem Posten Virgen. Sein ständiges Verweilen auf diesem Posten seit seinem Eintritt in die Gendarmerie zeigt, daß er nicht nur bei der Bevölkerung von Virgen und Prägraten als Gendarmeriebeamter und Mensch beliebt war, sondern daß er auch das volle Vertrauen bei seinen Vorgesetzten besessen hat. Im Jahre 1959 wurde er mit der Silbernen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich ausgezeichnet. Oberstleutnant Paumgarten überreichte ihm anerkennende Urkunden des Gendarmeriezentralkommandos und des Landesgendarmeriekommandos. Kontrollinspektor Weiler im Namen der Gendarmeriebeamten Osttirols und Bürgermeister Mair im Namen beider Gemeinden überreichten dem Gefeierten sinnvolle Geschenke.

Gerührt dankte Revierinspektor Ebner für die Ehrung und die Ueberraschungen, die er, bescheiden wie immer, als unverdient bezeichnete.

Der Kirchenchor von Virgen verschönerte den Abend mit gepflegtem Gesang. So klang der Abend stimmungsvoll mit dem allseitigen Wunsch aus, daß dem Revierinspektor Ebner nach dieser langen Dienstzeit und den damit verbundenen Mühen und Opfern ein ruhiger Lebensabend bei voller Gesundheit und Rüstigkeit beschieden sein möge.

Neue Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr

(Fortsetzung von Seite 9)

Die Fußgänger sind verpflichtet, bevor sie die Fahrbahn betreten sich davon zu vergewissern, ob ihnen Gefahr droht und ob die Ausführung des Vorhabens die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt⁴³.

Bei der Ueberquerung einer Fahrbahn mit Schutzweg in Verbindung mit einer Querlinie darf der Fußgänger den Schutzweg nicht mehr betreten, wenn ein herannahendes Fahrzeug bereits die Querlinie erreicht hat. Ist der Schutzweg in Verbindung mit blinkendem gelbem Licht vorhanden, so darf der Fußgänger den Schutzweg nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend betreten. Es sei jedoch hier nochmals darauf verwiesen, daß sich Lenker von Kraftfahrzeugen dem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern dürfen, daß das Fahrzeug vor dem Schutzweg angehalten werden kann, um einem darauf befindlichen Fußgänger das ungehinderte und ungefährdete Ueberqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Grundsätzlich bestimmt die StVO 1960, daß Fußgänger bei Vorhandensein von Schutzwegen grundsätzlich diese zu benutzen haben. Nur wenn solche mehr als 25 m entfernt sind (oder um eine Haltestelleninsel zu erreichen), ist das Ueberqueren der Fahrbahn (wenn absolut gefahrlos) an einer anderen Stelle erlaubt.

Verkehr nicht eingespannter Tiere

Reiter müssen körperlich geeignet und des Reitens kundig sein sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, müssen Reiter, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, bei Benützung der Fahrbahn durch hellleuchtende Laternen an der linken Seite gekennzeichnet sein.

Für den Viehtrieb ist zwar kein Mindestalter vorgeschrieben, doch sind zwingende Maßnahmen zur Hintanhaltung der Gefährdung des Straßenverkehrs vorgeschrieben.

Verkehrerschwernisse

Es wurde erwogen, ähnlich wie in Italien ein sogenanntes „Warndreieck“ vorzusehen. Doch wurde zunächst davon abgegangen, um der Prüfung dieser Frage durch internationale Expertenkomitees nicht vorzugreifen. Für Oesterreich genügt die in geeigneter Weise vorgenommene Kennzeichnung von mehrspurigen Fahrzeugen, die zum Stillstand gekommen sind und nicht den Vorschriften gemäß auf einer Freilandstraße bei Dunkelheit beleuchtet werden können.

Behörden und Straßenerhalter

Bei der Aufteilung der Kompetenzen der einzelnen Behörden mußte darauf Bedacht genommen werden, daß die

⁴³ Der Lenker eines Fahrzeuges wird in der Regel davon ausgehen können, daß der Fußgänger nicht unbesonnen auf die Fahrbahn tritt und diese dann ebenso unvorsichtig ohne Beachtung des Verkehrs überschreiten wird (OGH 12. November 1957, 6 Os 263/57). Befindet sich ein Fußgänger noch auf dem Gehsteig und hat ihn der Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Hupensignale gewarnt, so besteht kein Anlaß für eine Bremsmanöver (OGH 31. Mai 1957, 6 Os 84/57).

Schöne Autos in neuen Räumen

Das Autohaus Fritz Neckam, Schwechat, über dessen 25jähriges Betriebsjubiläum wir Anfang vorigen Jahres berichtet konnten, eröffnete dieser Tage nach völliger Umgestaltung ein neues Verkaufslokal im Zentrum von Wien (I., Rathausplatz 4). Die Firma Neckam als offizielle Verkaufsstelle der Steyr-Daimler-Puch AG bietet ihren Kunden dort alle Steyr-Fiat-Puch Moped-, Motorrad-, Pkw-, Lkw- und Traktor-Typen sowie ein reichhaltiges Lager an Zubehör aller Art. Außerdem eine interessante Schau an werksgeprüften Eintauschfahrzeugen.

Wie bisher erwartet dieses Programm den Autofahrer auch in der Zentrale Schwechat und in den Filialen Simmering und Bruck an der Leitha.

Durch die Neueröffnung des Verkaufslokales am Rathausplatz hofft die Firma Neckam, besonders die westlichen Wiener Gemeindebezirke und die Randgemeinden Wiens anzusprechen.

Vollziehung des Straßenverkehrsrechtes nunmehr gemäß Art. 11 BVG Landessache ist. Gemäß Art. 11 Abs. 3 BVG steht die Erlassung von Durchführungsverordnungen allerdings dem Bunde zu.

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist insbesondere zur Erlassung von Verordnungen und für Hinweise auf Gefahren und sonstigen verkehrswichtigen Umständen und zur Erlassung von Bescheiden, die nicht über den örtlichen Wirkungsbereich der Behörde hinauswirken (es sei denn, die Angelegenheit fällt in den Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde), zuständig. Verordnungen der Ortsgemeinden müssen binnen 14 Tagen von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt werden.

Ereignen sich an einer Straßenstelle wiederholt Unfälle, so hat die Behörde durch Lokalaugenschein festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können. Darüber hinaus hat die Behörde alle zwei Jahre unter Beiziehung des Straßenerhalters alle angebrachten Straßenverkehrszeichen dahingehend zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Die Behörde hat auch ein Verzeichnis aller Personen zu führen, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich den ordentlichen Wohnsitz haben und innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Uebertretung nach § 99 Abs. 1 und 2 StVO 1960 (die zwei schwersten Deliktgruppen) bestraft worden sind.

Die StVO 1960 konnte nicht allgemein bestimmen, wer als Organ der Straßenaufsicht in Betracht kommt, weil sich die Straßenaufsicht als ein Teil der Vollziehung des Straßenverkehrsrechtes (Landessache gemäß Art. 11 BVG) darstellt. Soweit Organe der Bundesgendarmerie als Straßenaufsichtsorgane in Betracht kommen, sind hierfür die auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 BVG erlassenen Bundesgesetze, soweit Organe der Bundespolizei in Betracht kommen, gemäß Art. 15 Abs. 4 BVG erlassenen Bundes- und Landesgesetze maßgebend. Das Organ der Straßenaufsicht handelt in Vollziehung des Gesetzes und haftet daher allenfalls nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

Strafbestimmungen

Die Schwere der angedrohten Strafen und die starke publizistische Unterstützung der Gesetzgebung bei der Schaffung der Straßenverkehrsordnung 1960 haben bisher schon eine überzeugende Präventivwirkung erkennen lassen.

Die einzelnen Straftatbestände wurden je nach ihrer Schwere in vier Gruppen zusammengefaßt:

Am schwersten bestraft (mindestens 5000 S Geld oder eine Woche Arrest, höchstens 30.000 S Geld oder Arrest bis zu sechs Wochen) wird, wer den Bestimmungen über besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol zuwiderhandelt oder sich unter bestimmten Voraussetzungen weigert, Blut abnehmen zu lassen.

Schwer bestraft (mindestens 500 S Geld oder Arrest von 24 Stunden, höchstens 30.000 S oder Arrest bis zu sechs Wochen) wird, wer Straßenverkehrsvorschriften übertreißt, die erfahrungsgemäß Ursache schwerster Unfälle sind (an unübersichtlichen Stellen parken usw.), bei Fahrerflucht, Ablehnung jeder Hilfeleistung, bei erheblicher Ueberschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit mit einem geeigneten Meßgerät, ferner wer sich besonders rücksichtslos gegenüber anderen Straßenbenützern verhält, ein Fahrzeug verbotenerweise lenkt, Straßenverkehrszeichen verändert und dergleichen.

Mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen wird insbesondere bestraft, wer Verkehrsvorschriften übertreißt und das Verhalten nicht strenger zu bestrafen ist, ferner wer die Herbeiholung einer Hilfe nach einem Verkehrsunfall nicht ermöglicht, Sachschaden nicht meldet, die Kennzeichnung „Arzt im Dienst“ mißbraucht, sich an Fahrzeuge anhängt, um sich nachziehen zu lassen, oder Tiere an Fahrzeuge anhängt.

Mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder mit Arrest bis



STEYR-FIAT- UND STEYR-PUCH-PERSONENWAGEN
STEYR-LASTWAGEN UND -TRAKTOREN
PUCH-MOTORRÄDER, PUCH-ROLLER, PUCH-MOPEDS
WERKSGEPRÜFTE EINTAUSCHWAGEN, ZUBEHÖR ALLER ART
25JÄHRIGE ERFAHRUNG, GEWISSENHAFTE BERATUNG
GROSSZÜGIGER EINTAUSCH ALLER TYPEN
40 MONATE KREDIT, AUCH OHNE ANZAHLUNG
BETREUUNG IM EIGENEN REPARATURWERK
GUTE PARKMÖGLICHKEIT

jetzt auch I., RATHAUSPLATZ 4, Tel. 33 54 61



Offizielle Verkaufsstelle u. Kundendienst der Steyr-Daimler-Puch-AG
WIEN XI SCHWECHAT BRUCK/LEITHA
Hauptstr. 27, 72 13 93 Hauptplatz 3, 77 64 36 Lagerstr. 2, Bruck 253

zu 48 Stunden wird bestraft, wer auf fahrende Fahrzeuge auf- oder abspringt, auf Straßen trotz Verbot Wintersport betreibt oder verbotenerweise spielt, Straßen gröblich verunreinigt oder nicht pflichtgemäß für die Säuberung oder Bestreuerung der Straße sorgt.

Der Versuch einer Verwaltungsübertretung ist auch nach der Straßenverkehrsordnung 1960 grundsätzlich strafbar⁴⁴.

Eine Verwaltungsübertretung liegt kraft gesetzlicher Bestimmung nicht vor, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Behörde hiervon ausschließlich durch die Meldung des Beschädigers Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Tat auf einer Straße ohne öffentlichen Verkehr begangen wurde oder wenn die Tat einer der beiden letztgenannten Deliktgruppen zuzuzählen ist und in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. Das Kumulationsprinzip, wie dies § 212 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 grundsätzlich vorschreibt, wurde nur hinsichtlich der beiden erstgenannten schwersten Deliktgruppen beibehalten.

Als Neuerung erscheint erwähnenswert, daß bestrafte oder verwante Kraftfahrzeuglenker von der Behörde durch Bescheid zur Teilnahme an einem von ihr abzuhaltenden Verkehrsunterricht bis zu einer Gesamtdauer von sechs Stunden verpflichtet werden können. Dieser erzieherischen und vorbeugenden Maßnahme wurde vom Gesetzgeber besondere Bedeutung zugemessen.

Inkrafttreten

Die Straßenverkehrsordnung 1960 ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1961 in Kraft getreten und hat mit gleicher Wirksamkeit das Straßenpolizeigesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46/1947 (mit Ausnahme der darin enthaltenen Verfassungsbestimmungen), sowie die Straßenpolizeiordnung, BGBl. Nr. 59/1947, und die Verordnung über den Verkehr auf der Autobahn, BGBl. Nr. 258/1958, außer Kraft gesetzt.

⁴⁴ Der Versuch, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen, wird dann nicht bestraft, wenn von der Ausführung selbst nach Ermahnung durch ein Organ der Straßenaufsicht Abstand genommen wurde.

Die Altersstufen im menschlichen Leben

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF KRISMER, Stellvertretender Bezirksgendarmeriekommandant in Kitzbühel, Tirol

Das Erreichen eines gewissen Lebensalters ist für den Staatsbürger von großer Wichtigkeit, da das Erreichen bestimmter Altersstufen von verschiedenen Rechtsfolgen begleitet wird. Absolut handlungsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren. Beschränkt handlungsfähig sind Unmündige über 7 Jahre bis zu 14 Jahren und Minderjährige von 14 Jahren bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkt ihrer Empfängnis einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze.

Der Vater kann sein unmündiges Kind zu dem Stand, welchen er für dasselbe angemessen hält, erziehen, nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das zuständige Gericht bringen, das darüber zu erkennen hat.

Ein Minderjähriger, der sich nach vollendetem 18. Lebensjahre bei einem Geschäft für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Teil vor Abschließung des Geschäftes nicht erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte. Ein Minderjähriger ist auch in Hinsicht für andere verbotene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder vor dem vollendeten 7. Lebensjahr, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grund des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und Vollentmündigte zu verstehen.

Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte, sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand gestellt ist, zu verstehen.

Jeder Mensch ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen fähig, Rechte zu erwerben. Wer ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist, kann in der Regel auch erben. Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen. Wer minderjährig ist oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eheschließung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Steht diesem nicht die Sorgepflicht zu, so ist auch die Einwilligung des Sorgeberechtigten einzuholen.

Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Sorgepflichtige die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen.

Ein Mann soll nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahre, eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen. Dem Mann und der Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden, dem Mann jedoch nur dann, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auch vor der Zurücklegung des 21. Lebensjahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater sie mit ihrer Einwilligung und mit Genehmigung des Gerichtes ausdrücklich entläßt.

Wenn eine minderjährige Tochter sich verhehlicht, so kommt sie in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes, in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Kurators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt. Verliert der Vater nach dem Gesetz die väterliche Gewalt über das Kind, tritt an dessen Stelle der Vormund.

Die allgemeine Schulpflicht beginnt in Oesterreich mit dem vollendeten 6. Lebensjahre, sie endet mit dem vollendeten 14. Lebensjahre. Mit 7 Jahren hört jeder auf, Kind zu sein, mit 14 Jahren hört die Unmündigkeit auf,

mit 21 Jahren die Minderjährigkeit, der Mensch wird voll- oder großjährig.

Das aktive Wahlrecht, nämlich das Recht, bei öffentlichen allgemeinen Wahlen wählen zu dürfen, hat jeder Staatsbürger(in), der das 20. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Wahljahres vollendet hat und am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besaß, vom Wahlrechte zum Nationalrat nicht ausgeschlossen ist und in einer Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz hat.

Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 35. Lebensjahr überschritten hat.

Wählbar in den Nationalrat sind Männer und Frauen, die am Stichtag das 26. Lebensjahr überschritten haben, vom Wahlrechte zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Zum Antritt eines Gewerbes nach der Gewerbeordnung ist das vollendete 24. Lebensjahr notwendig.

Sehr viele Altersstufen beinhaltet die neue StVO 1960, die besagt, daß Personen, die noch nicht acht Jahre alt sind, am Fahrrad mitgeführt werden dürfen.

Mit dem vollendeten 10. Lebensjahr kann die Bewilligung zur Lenkung eines Fahrrades von der Behörde unter gewissen Voraussetzungen erteilt werden.

Unter zwölf Jahren darf ein Fahrrad nur unter Aufsicht Erwachsener oder mit behördlicher Bewilligung gelenkt werden.

Der Lenker eines Fahrrades muß daher mindestens zwölf Jahre alt sein. Dasselbe Alter wird auch von einem Lenker von Wirtschaftsführen mit bespanntem Fahrzeug gefordert. Auch derjenige, der als Reiter im Betrieb der Landwirtschaft fungiert, muß zwölf Jahre alt sein. Der Reiter außerhalb dieser Berufssparte muß das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen dürfen nur in Begleitung Erwachsener reiten. Der Lenker eines Fahrrades, der eine Person am Fahrrad mitführt, muß das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Führer eines Fuhrwerkes muß, sofern sich aus den Bestimmungen über Wirtschaftsführen nichts anderes ergibt, 16 Jahre alt sein.

Eine Hebamme muß das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige, also unter 14 Jahren, und an Minderjährige unter 16 Jahren ist verboten.

Zum Erwerb einer Schusswaffe und der Munition ist das vollendete 18. Lebensjahr erforderlich.

Ein Reisepaß bzw. Personalausweis (Paßersatz) kann nur an Personen erteilt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ausstellung von Kinderausweisen ist bis zum 15. Lebensjahr möglich.

Die Einweisung von Rechtsbrechern in ein Arbeitshaus ist erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig.

Man könnte noch eine große Anzahl von Gesetzen zitieren, in denen das Lebensalter des Menschen von Bedeutung ist. Es kann daher der vorliegende Aufsatz keineswegs als erschöpfend angesehen und gewertet werden.

So wurden mit Absicht die landesgesetzlichen Bestimmungen, die fast in jedem Bundesland anders formuliert sind, zum Beispiel das Fischereigesetz, Jagdgesetz, Jugendschutzgesetz, Lichtspielgesetz usw., unberücksichtigt gelassen.

Der Zweck dieser Ausführungen soll lediglich sein, die Vielfalt der gesetzlich verankerten Altersstufen des Menschen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten in Erinnerung zu rufen.

Dank der Gendarmerie

Von Gend.-Kontrollinspektor FRANZ GATTERWE, Bezirksgendarmeriekommandant in Horn, Niederösterreich

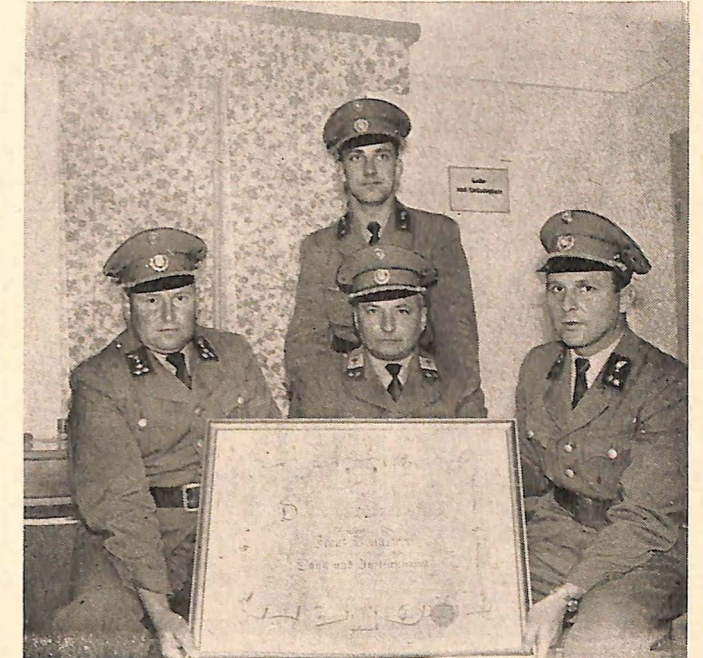
Unter diesem Motto traten am Samstag, dem 5. November 1960, im festlich geschmückten Jagdzimmer des Gasthauses Anton Gamerith in Brunn a. d. Wild die Bürgermeister der Gemeinden Atzeldorf, Dietmannsdorf, St. Marein, Weiden, Winkl, Neukirchen, Grünberg, Poiten, Feinfeld, Dappach unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Leopold Zechmeister der Gemeinde Brunn a. d. Wild zu einem Festabend zusammen, zu dem die Spitzen der Behörden, das Gendarmerieabteilungs- und Bezirksgendarmeriekommando sowie die Beamten des Gendarmeriepostens Brunn a. d. Wild geladen waren, um den Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums des Gendarmeriepostenkommandanten Revierinspektor Franz Donninger wahrzunehmen, zu würdigen und damit zu zeigen, daß die Bevölkerung der angeführten Gemeinden, als deren Vertreter die Bürgermeister erschienen waren, die aufopferungsvolle Dienstleistung der Gendarmerie nicht vergessen hat. Die Gemeinden des Gendarmeriepostens Brunn a. d. Wild, an der Grenze des Truppenübungsplatzes Döllersheim gelegen, haben die Schrecken der Besetzung täglich und stündlich durch lange Zeit hindurch verspürt, so sagten die Bürgermeister, und haben in ihrer Angst und Not nichts anderes gekannt, als die Gendarmerie um Hilfe zu rufen, und es wurde nicht vergessen, daß diese österreichischen Beamten immer mutig und entschlossen einer gewaltigen Uebermacht entgegentraten. Diesen aufopferungsvollen Einsatz werden die Menschen dieser Gemeinden niemals vergessen.

Die Gemeinden des Rayons Brunn a. d. Wild haben daher einmütig beschlossen, so führte Bürgermeister Zechmeister aus, als bescheidenen Dank für die aufopferungsvolle Dienstleistung der Gendarmerie aus Anlaß des 25jährigen Dienstjubiläums dem Postenkommandanten Revierinspektor Franz Donninger ein von Meisterhand ausgefertigtes Anerkennungsdiplom zu überreichen, womit der Dank der gesamten Bevölkerung des Ueberwachungsrayons zum Ausdruck gebracht wird.

Der Bezirksgendarmeriekommandant Kontrollinspektor Franz Gatterwe überbrachte die Glückwünsche des Bezirkshauptmannes als den Chef der Dienstbehörde und des Gendarmerieabteilungskommandanten sowie der gesamten Kameraden des Bezirkes Horn. Er würdigte die aufopferungsvolle Dienstleistung des Jubilars. Besonders dankte

er aber den Herren Bürgermeistern für diesen besonderen Akt der Anerkennung.

Sichtlich gerührt dankte der Jubilar für diese hohe und ehrende Anerkennung seiner Dienstleistung, die er als Zeichen der Ehrung seiner Dienststelle betrachte und



Der Jubilar, Gend.-Revierinspektor Franz Donninger, mit seinen Beamten

sagte: „Die Zeiten waren schwer und für manche verführerisch, doch der Gendarmeriedienst erforderte nicht nur wie das den Vorschriften zu entnehmen war: Mut und Entschlossenheit und pflichtmäßige Aufopferung, sondern eine große Liebe zu seinem Vaterland und zum Berrufe, weil man stündlich bereit sein mußte, sein Leben zu opfern.“

Außergewöhnliche Selbsterdrosselung als Freitodart

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN GANGL, Gendarmeriepostenkommando Veitsch, Steiermark

Ein im hiesigen Postenrayon wohnhaft gewesener Werkspensionist litt durch 26 Jahre an schweren, häufig auftretenden epileptischen Anfällen. Im Jahre 1958 verbrachte er vier Monate in einer Nervenheilanstalt. Seit dieser Zeit machte er einen verstörten Eindruck und lebte in der Wahnvorstellung, daß ihm von seinen nächsten Angehörigen laufend größere Bargeldbeträge gestohlen würden.

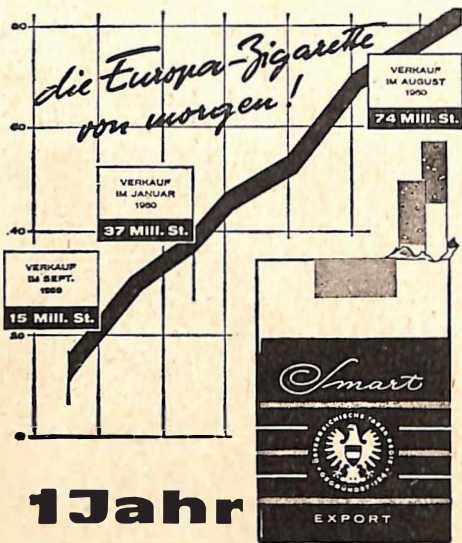
Am 30. März 1960 um 10 Uhr sperrte er sich in seinem Schlafzimmer ein. Da er bis 13 Uhr nicht aus dem Zimmer kam und auch auf wiederholte Rufe nicht reagierte, erwachsen Bedenken und es wurde der zuständige Gendarmerieposten verständigt. Um 13.45 Uhr wurde das Zimmer dann in Gegenwart von zwei Gendarmeriebeamten gewaltsam geöffnet. Den beiden Beamten bot sich ein eigenartiger Anblick. Der Pensionist lag rücklings auf dem Fußboden, mit Kopf und Hals unter dem Bett. Der rechte Fuß eines hölzernen schweren Bettes war auf der linken Halsseite und vorderen Halspartie aufgesetzt und bedeckte die Kehlkopfgegend und die linke Halsschlagadergegend. Ein blaues Taschentuch hatte er über den Mund quer zum Nacken hin gebunden, um ein eventuelles Röcheln oder Stöhnen nicht in die Küche hinaus hörbar werden zu lassen. Die Hände waren über dem Brustkorb gefaltet.

Als Todesursache wurde vom zuständigen Distriktsarzt Erstickung durch Eindringen der linken Halsschlagader und der Luftröhre bzw. des Kehlkopfes gegen die Wirbelsäule zu festgestellt.

Unerklärlich blieb jedenfalls, warum der Pensionist diese ausgefallene Art von Freitod gewählt hatte. Interessant ist auch, daß er nach dem Aufsetzen des schweren Bettes auf den Hals noch die Kraft hatte, die Hände gefaltet über die Brust zu legen.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H. Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

LEO OPPENAUER
KOHLE HEIZÖLE
INNSBRUCK
Karwendelstraße 3a · Telephon 30 80



1 Jahr

und bereits die meistgerauchte Filterzigarette Österreichs

ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE

BEHÖRDL. KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 63 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
Tag-, Nacht-, Sonn- und
Feiertagsdienst
Verladungen mit modernsten
Kränen von 1-40 t

KRAFT UND WÄRME

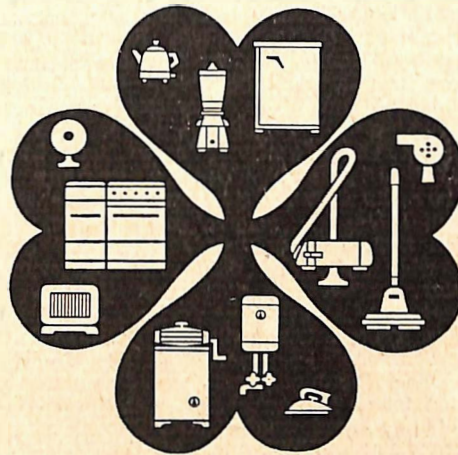
Gesellschaft für Zentralheizungs-, Lüftungs- und Sanitäre Anlagen m. b. H.

EISENSTADT

Hauptstraße 26, Fernsprecher 724

Zentralheizungen, Großrohrleitungen, sanitäre Anlagen, Klima- und Lüftungsanlagen, elektr. Licht- und Kraftinstalltionen, Blitzschutzanlagen Propangas und sämtliche Anlagen

Elin -Geräte muß man haben



dann kommt das Glück von selbst

Führendes Spezialhaus für den Herrn
Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62



Leading Men's wear store

Tout pour Monsieur

Reichhaltige Auswahl in orig. englischen Stoffen

Erstklassig geschulte Kräfte in unserer Maßabteilung

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudörfler Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82